



Begründung

**zum Bebauungsplan Nr. 21
der Gemeinde Hattstedt,
Kreis Nordfriesland**

**für das Gebiet
südlich der Straße „Westerwiede“,
nördlich der „Nordseestraße“ und
westlich der Straße „Halligblick“**

Stand: Satzungsfassung gem. § 10 Abs. 1 BauGB



Inhaltsverzeichnis

1. RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH	4
2. RECHTSGRUNDLAGE	4
3. ANLASS, ZIELE UND ZWECK DER PLANAUFSTELLUNG	6
4. ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN	7
5. STÄDTEBAULICHES KONZEPT UND GESTALTUNG	8
6. VERSORGUNG/ENTSORGUNG	16
6.1 Wasserversorgung	16
6.2 Löschwasserversorgung	16
6.3 Stromversorgung/Erdgasversorgung	16
6.4 Abwasserbeseitigung	17
6.5 Abfallbeseitigung	19
6.6 Telekommunikation und Breitbandversorgung	19
7. DENKMALSCHUTZ	20
8. DURCHFÜHRUNG DER ERSCHLIEßUNGSARBEITEN	21
9. UMWELTBERICHT (TEIL B)	23
9.1 Einleitung	23
9.1.1 Inhalt und Ziele des Bebauungsplans	23
9.1.2 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen	24
9.2 Bestandsaufnahme, Bewertung und Prognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	31
9.2.1 Schutzgut Fläche und Boden	31
9.2.2 Schutzgut Wasser	32
9.2.3 Schutzgut Klima und Luft	32
9.2.4 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	33
9.2.5 Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete	35
9.2.6 Schutzgut Landschaft	36
9.2.7 Schutzgut Mensch	37
9.2.8 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter	38
9.2.9 Wechselwirkungen/Kumulierungen	38
9.2.10 Vermeidung von Emissionen, Umgang mit Abfällen und Abwässern	38

9.2.11	<i>Energienutzung und-effizienz</i>	39
9.2.12	<i>Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität.....</i>	39
9.2.13	<i>Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle und Katastrophen</i>	39
9.3	<i>Prognosen zur Entwicklung des Umweltschutzes.....</i>	39
9.3.1	<i>Zusammenfassende Entwicklung des Umweltzustandes bei Durch- führung der Planung</i>	39
9.3.2	<i>Zusammenfassende Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung</i>	40
9.4	<i>Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung.....</i>	40
9.4.1	<i>Beschreibung und Bewertung des Eingriffes</i>	40
9.4.2	<i>Vermeidung bzw. Minimierung von Beeinträchtigungen</i>	41
9.4.3	<i>Bilanzierung</i>	42
9.4.4	<i>Beschreibung der Ausgleichsmaßnahmen</i>	44
9.5	<i>Alternative Planungsmöglichkeiten.....</i>	49
9.6	<i>Zusätzliche Angaben.....</i>	52
9.6.1	<i>Monitoring (Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Aus- wirkungen).....</i>	52
9.6.2	<i>Verwendete technische Verfahren und Schwierigkeiten bei der Umweltprüfung</i>	52
9.6.3	<i>Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden.....</i>	52
9.7	<i>Zusammenfassung.....</i>	53

1. Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 21 umfasst die Flurstücke 1036 und 1274 der Flur 1, Gemarkung Hattstedt.

Für die Festsetzung von öffentlichen Verkehrsflächen ist darüber hinaus ein Teilstück des Flurstücks 695 der Flur 1, Gemarkung Hattstedt (Flurstück Gemeindestraße Nordseestraße) Teil des Geltungsbereiches.

Die Gesamtgröße des Geltungsbereiches beträgt 2,8304 ha. Das Plangebiet liegt südlich der Straße „Westerwiede“, nördlich der „Nordseestraße“ und westlich der Straße „Halligblick“.

Das Flurstück 1036 wird bisher als Grünland bewirtschaftet. Das Plangebiet weist ein Gefälle von Süd nach Nord aus, die Höhendifferenz zwischen den Gemeindestraßen „Nordseestraße“ im Süden und „Westerwiede“ im Norden beträgt rd. 3,50 m, im Bereich der geplanten Bauflächen rd. 2,50 m.

2. Rechtsgrundlage

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hattstedt hat am 25.04.2018 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 21 gefasst mit dem Ziel, ein allgemeines Wohngebiet auszuweisen.

Der Zweck des Bebauungsplanes entspricht dem § 8, der Inhalt dem § 9 des BauGB. Der Plan wird nach § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Das Verfahren wird gemäß BauGB durchgeführt.

Der aktuelle Flächennutzungsplan der Gemeinde Hattstedt stellt das Plangebiet im Wesentlichen als Wohnbaufläche dar. Im Bereich des Flurstücks 1036 ist ein Tümpel/Stillgewässer vorhanden, das als gesetzlich geschütztes Biotop besonderen Schutzstatus innehat. Der Bereich um dieses Stillgewässer ist im aktuellen Flächennutzungsplan – weiter westlich im Verbund mit westlich anschließenden Kleingewässern – als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt.

Somit kann sich der Bebauungsplan Nr. 21 nur in Teilen aus dem aktuellen Flächennutzungsplan entwickeln. Im Zuge des Bauleitplanverfahrens für den Bebauungsplan Nr. 21 ist somit zum Erreichen der Zielsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 21 der Flächennutzungsplan der Gemeinde Hattstedt zu ändern. Dies erfolgt in einem Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 21 im Rahmen der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes sind die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a zu berücksichtigen. Gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 sind die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Dieser Umweltbericht ist der Begründung des Bauleitplanes beizufügen.

Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung und ist unter dem Punkt 8 dieser Begründung beigelegt. Der Inhalt des Umweltberichtes entspricht der Anlage 1 zum BauGB.

Die Landesplanungsbehörde (Innenministerium Land Schleswig-Holstein) wurde mit Schreiben vom 30.07.2019 über die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hattstedt und die beabsichtigte Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 21 informiert im Rahmen einer Planungsanzeige, parallel zur Information der Träger öffentlicher Belange und Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB.

Die landesplanerische Stellungnahme zu den vorgesehenen Planungsvorhaben der Gemeinde Hattstedt wurde mit Schreiben vom 28.10.2019 übermittelt.

In diesem Schreiben weist die Landesplanung darauf hin, dass aus landes- und regionalplanerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planungsvorhaben der Gemeinde Hattstedt bestehen; insbesondere stehen den Entwürfen der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 21 der Gemeinde Hattstedt Ziele der Raumordnung erkennbar nicht entgegen.

Die Landesplanungsbehörde verweist darauf, dass die im Zuge der beabsichtigten Bauleitplanungen maßgeblichen Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sich vor allem aus dem Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein vom 13.07.2010, der Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 (LEP-Entwurf 2018) sowie dem Regionalplan für den Planungsraum V ergeben.

Die Landesplanungsbehörde hebt insbesondere hervor, dass die nicht zentral örtlich eingestufte Gemeinde Hattstedt nach dem Landesentwicklungsplan, der Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes aus dem Jahr 2018 und dem Regionalplan für den Planungsraum V im „Stadt- und Umlandbereich in ländlichen Räumen“ des Mittelzentrums Husum liegt. Es besteht hierdurch im Hinblick auf Planungen zur Siedlungsentwicklung ein besonderes Abstimmungs- und Koordinationserfordernis.

Bis Mai 2019 bestand in der Stadt Husum und den Umlandgemeinden eine Kooperationsvereinbarung, in der unter anderem auch Wohnraumkontingente festgelegt waren. Vor dem Auslaufen der Kooperationsvereinbarung wurde im Rahmen einer Übergangslösung mit einer Geltungsdauer von 12 Monaten ab dem 04.05.2018 im Umlandgemeinden im Zeitraum von 2017 – 2024 eine Größenordnung von 200 Wohneinheiten als Neubaubedarf genannt (Information der Landesplanung im Rahmen der landesplanerischen Stellungnahme vom 28.10.2019).

Die Landesplanungsbehörde stellte fest, dass sich aufgrund einer überschlägigen Einschätzung die vorliegende Planung für den B-Plan Nr. 21 in diese Größenordnung einfügt.

Die Gemeinde Hattstedt strebt grundsätzlich an, im steten Austausch mit der Stadt Husum sich über gemeindliche Planungsabsichten frühzeitig auszutauschen. Für die vorgesehene Siedlungsausweitung im Bereich des B-Planes Nr. 21 in Hattstedt sind grundsätzliche Vorbehalte von der Stadt Husum nicht erhoben worden. Die Stadt Husum geht allerdings davon aus, dass im Rahmen der Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes der sich aktuell abzeichnende

höhere Wohnraumbedarf durch entsprechende Entwicklungen berücksichtigt wird.

3. Anlass, Ziele und Zweck der Planaufstellung

Die Gemeinde Hattstedt beabsichtigt durch die Aufstellung des B-Planes Nr. 21 der Nachfrage von Bauwilligen zur Schaffung von Wohnraum nachzukommen.

Die für die Bebauung im Bereich des B-Planes Nr. 21 vorgesehene Fläche liegt angrenzend an die im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Gemeinde Hattstedt, westlich der Gemeindestraße „Halligblick“ sowie südlich der Gemeindestraße „Westerwiede“.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Hattstedt stellt diesen Bereich im Zuge der vorgesehenen 9. Änderung des Flächennutzungsplanes vollständig als Wohnbauflächen dar und somit kann sich der B-Plan Nr. 21 aus der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes entwickeln. Die vorgesehene Bebauung im Bereich des B-Planes Nr. 21 stellt somit in typischer Weise eine konsequente Weiterentwicklung der Innerortslage dar.

Die Gemeinde Hattstedt hat bereits in den letzten Jahren soweit möglich immer daraufhin gewirkt, dass Baulücken, Lückenschlüsse sowie zuvor brachliegende Grundstücke in den Bereichen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile für Wohnbebauungen oder aber auch gewerbliche Bauten genutzt werden konnten. Zurzeit sind diese Möglichkeiten aufgrund von § 34 BauGB eine Bebauung zu ermöglichen nicht gegeben, zurzeit sind keine Baugrundstücke außerhalb der Flächen des geplanten Bebauungsplanes Nr. 21 vorhanden.

Die Gemeinde Hattstedt hat deshalb vorausschauend die Fläche für die vorgesehene Wohnbebauung des B-Planes Nr. 21 erworben sowie im nördlichen Geltungsbereich des B-Planes Nr. 21 für eine fußläufige Anbindung (Straßenverkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung – Fußgängerbereich) das Flurstück 1274 erworben. Somit ist dann eine Anbindung speziell für die nichtmotorisierten Verkehrsteilnehmer aus dem Bereich des B-Planes Nr. 21 in Richtung Norden möglich. Ebenso kann diese Anbindung an die „Westerwiede“ für die Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen genutzt werden.

Durch den Bebauungsplan Nr. 21 sollen insgesamt 26 neue Baugrundstücke (Grundstücke 1 – 26) mit Grundstücksflächen von insgesamt rd. 21.000m² ausgewiesen werden.

Die Erschließung der Grundstücke ist im Wesentlichen über eine Anbindung des B-Planes in Richtung Süden an die „Nordseestraße“ vorgesehen. Für die Verkehrliche Erschließung wurde eine Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 21 in Richtung Westen durch zwei mögliche Anbindepunkte (Planstraßen A4 und A5) berücksichtigt.

Die Gemeinde Hattstedt verzeichnet eine erhebliche Nachfrage nach Bauplätzen im Gemeindegebiet. Insbesondere für junge Familien stellt die Gemeinde Hattstedt wegen der guten Infrastruktur, dem vielfältigen Angebot an Sport- und Freizeitmöglichkeiten ein attraktives Umfeld dar, das den Wunsch nach einer Ansiedlung im Gemeindegebiet Hattstedt bekräftigt.

Die Gemeinde Hattstedt liegt im direkten Umfeld, rd. 5 km nördlich der Stadt Husum, die als Mittelzentrum zahlreiche zentrale Funktionen gewährleistet.

Im Rahmen der Stadt-Umland-Kooperation tauscht sich die Gemeinde Hattstedt stets frühzeitig mit der Stadt Husum über gemeindliche Planungsabsichten aus.

Die Ingenieurbüro Ivers GmbH wurde durch die Gemeinde Hattstedt auf Grundlage des § 4b BauGB beauftragt, die Verfahrensschritte nach den §§ 3-4a BauGB durchzuführen. Der Umweltbericht zum B-Plan Nr. 21 sowie die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hattstedt werden im Auftrage der Gemeinde Hattstedt durch die Planungsgruppe OLAF/Bonin-Körkemeyer ausgearbeitet.

4. Übergeordnete Planungen

Als übergeordnete Planung liegt der Flächennutzungsplan der Gemeinde Hattstedt vor. In dem Flächennutzungsplan ist die für die Bebauung vorgesehene Fläche zum überwiegenden Teil sowie nach Genehmigung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes, die im Parallelverfahren zur Aufstellung des B-Planes Nr. 21 erfolgt, vollständig als Wohnbaufläche dargestellt.

Der Entwurf des B-Planes Nr. 21 sieht für die Wohnbauflächen ein allgemeines Wohngebiet (WA) vor.

Der Landschaftsplan der Gemeinde Hattstedt aus dem Jahr 1997 stellt das Plangebiet als Wechselgrünland dar, das durch in Nord-Süd-Richtung verlaufende Trockenwälle und Knicks eingerahmt ist. Auf der Grünlandfläche befindet sich ein Kleingewässer.

Im Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum V (LRP V 2002) wird das Plangebiet als Gebiet mit besonderer Erholungseignung dargestellt.

Der Regionalplan für den Planungsraum V vom Landesteil Schleswig (Schleswig-Holstein Nord) ordnet die Gemeinde Hattstedt im Kreis Nordfriesland hinsichtlich der Stadt- und Umlandbereiche in den ländlichen Räumen der Stadt Husum mit ihren umliegenden Gemeinden zu. Im Regionalplan V ist unter der Ziffer 6.4.2 – Nahbereich im Kreis Nordfriesland – aufgeführt, dass die Gemeinde Hattstedt sich entsprechend ihrer Größe und Ausstattung kontinuierlich weiterentwickeln kann.

Das Plangebiet liegt außerhalb von national oder international geschützten Gebieten von Natur und Landschaft, so sind z.B. das EU-Vogelschutzgebiet Ramsar, das Gebiet S-H Wattenmeer sowie das FFH-Gebiet Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer sowie die jeweils angrenzenden Küstengebiete in einem Abstand von rd. 1300m. Das Landschaftsschutzgebiet Schobüller Berg liegt zwar direkt südlich angrenzend, durch die jedoch von Süd nach Nord ausgerichtete Hanglage der vorgesehenen Wohnbebauung sind Einflüsse durch die geplante Siedlungserweiterung minimiert.



Die Gemeinde Hattstedt sieht insbesondere gestützt durch die erfolgreichen Bemühungen in den letzten Jahren die Innenentwicklung der Gemeinde gezielt voranzutreiben in der Ausweisung von Wohnbauflächen im Bereich des B-Planes Nr. 21 eine geordnete, unter städtebaulichen, ökologischen und landschaftlichen Aspekten verträgliche Siedlungsentwicklung im Gemeindegebiet.

5. Städtebauliches Konzept und Gestaltung

Das grundsätzliche Erschließungskonzept kann der Planzeichnung für den Bebauungsplan Nr. 21 ersehen werden.

Das Plangebiet grenzt nördlich und östlich an die bereits vorhandene Wohnbebauung der Gemeinde Hattstedt. Nach Süden hin grenzt das Plangebiet an die Gemeindestraße „Nordseestraße“, die den wesentlichen Ziel- und Quellverkehr zum/vom vorgesehenen B-Plan Nr. 21 in Richtung der überörtlichen Verkehrswege aufnimmt.

Erschließungskonzept:

Durch die Gemeinde Hattstedt wurde – begleitend zur Ausarbeitung der Bauleitplanung für den Bebauungsplan Nr. 21 – für den Geltungsbereich des B-Planes 21 sowie umgebender Randbereiche eine planungsbegleitende Vermessung in Auftrag gegeben. Die planungsbegleitende Vermessung erfasst eine Zwangspunktaufnahme und stellt darauf basierende Geländehöhen, Anbindepunkte an die Straßenverkehrsfläche (Nordseestraße, Westerwiede) dar. So können insbesondere die vorhandenen Fahrbahnränder der vorhandenen Straßenverkehrsflächen, Lage von Radwegen, Wegeseitengräben und weiteren Zwangspunkten für die Straßenverkehrsfläche bereits so dargestellt und im Zuge der weiteren Planungen für den B-Plan 21 berücksichtigt werden, dass durch die Darstellungen der Verkehrsflächen im Rahmen der späteren Erschließungsplanung hinreichende Genauigkeit für den erforderlichen Flächenbedarf berücksichtigt werden kann.

Die vorhandenen Wallanlagen (Knicks) wurden im Zuge dieser planungsbegleitenden Vermessung ebenfalls aufgemessen und sind – wie auch die übrigen wesentlichen Messdaten, wie z.B. Geländehöhen – in der Planzeichnung zum B-Plan 21 als Darstellung ohne Normcharakter aufgenommen worden.

Das Erschließungskonzept wird nachstehend wie folgt beschrieben:

Die Erschließung erfolgt ausgehend von der Gemeindestraße „Nordseestraße“ in Richtung Norden in die Wohnbauflächen des B-Planes Nr. 21. Die Grundstücke 1 – 4, 6 – 14 sowie 23 – 26 werden durch eine Ringstraße (Planstraße A1 in Verbindung mit Planstraße A3 und A2) erschlossen.

Die Grundstücke 15 – 17 sowie 20 – 22 werden über die Planstraßen A3 und A4 erschlossen.

Die Grundstücke 5, 18 und 19 werden durch eine Straßenverkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (verkehrsberuhigter Bereich) an die Planstraßen des Baugebietes angeschlossen.

Die Anordnung der Planstraßen A4 und A5 berücksichtigen eine potenzielle Erweiterung der Siedlungsflächen aus dem B-Plan Nr. 21 heraus in Richtung Westen.

Der Verkehrsraum der Nordseestraße weist nördlich der Fahrbahn einen durch einen Grünstreifen/Graben abgesetzten Rad- und Gehweg auf. Aus Gründen der Verkehrssicherheit werden in der Planzeichnung (Teil A) für den Einmündungsbereich der Planstraße A1 und der Nordseestraße Sichtdreiecke dargestellt, in denen baulichen Anlagen und Bepflanzungen die Sicht nicht beeinträchtigen dürfen. In diesem Bereich der Nordseestraße, der zurzeit noch außerhalb der geschlossenen Ortschaft liegt, gilt offiziell eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 100 km/h. Mit der Umsetzung der Bauleitplanung wird das Ortschild und die Tempo-30-Beschilderung in Richtung Westen bis zur westlichen Plangebietsgrenze verschoben. Dem entsprechend werden die Sichtdreiecke für eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h dimensioniert.

Der Rad- und Gehweg erhält im Osten des Geltungsbereiches, östlich angrenzend an das Grundstück 5 eine fußläufige Anbindung an das B-Plangebiet. Diese fußläufige Anbindung geht über in eine Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (verkehrsberuhigter Bereich). In diesem Bereich ist auch die Einfahrt zum Grundstück 5 vorgesehen.

Aus dem Geltungsbereich des B-Planes Nr. 21 soll über eine fußläufige Verbindung die Möglichkeit eröffnet werden, aus dem B-Planbereich zur Gemeindestraße „Westerwiede“ zu gelangen. Es ist der Gemeinde Hattstedt gelungen, das Flurstück 1274 zu erwerben mit dem Ziel, dieses rd. 4,00 m breite Flurstück für eine Anbindung für nicht motorisierte Verkehrsteilnehmer zu nutzen.

Diese Wegeverbindung von der Westerwiede in Richtung Süden verläuft dann unter Nutzung von Wirtschaftswegen in der geplanten Fläche für Regenrückhaltmaßnahmen und weiterführend dann zwischen den Grundstücken 18 – 20 weiterführend zu den Planstraßen A4 und A3.

Die vorbenannte fußläufige Wegeanbindung aus dem Bereich des B-Planes Nr. 21 in Richtung Westerwiede ermöglicht auch einen Kinderspielplatz im Bereich des B-Planes Nr. 19 zu erreichen und diesen mit zu nutzen.

Eine weitere fußläufige Wegeanbindung aus dem Bereich des B-Planes Nr. 21 erfolgt in Richtung Osten in Richtung Gemeindestraße Halligblick. Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 der Gemeinde Hattstedt wurde hinsichtlich der dort erfolgten Festsetzungen im Bereich der Flurstücke 1050 und 1051 die Möglichkeit einer fußläufigen Wegeanbindung in Richtung Westen durch die Festsetzung einer Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (Fußgängerbereich) vorgesehen. Der B-Plan 21 sieht durch die nördlich des Grundstückes 1 festgesetzte Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (Fußgängerbereich) die Möglichkeit vor, diese vorgesehene fußläufige Anbindung / Verbindung aus dem Bereich des B-Planes 21 in Richtung Osten zum Anschluss an die Gemeindestraße Halligblick zu realisieren.

Durch diese fußläufige Wegeanbindung entsteht durch weitere fußläufige Wegeanbindungen östlich des Halligblick eine sichere Anbindung an die weiter östlich liegende Schule und Kindergarten.



Die Gemeinde Hattstedt beabsichtigt mittelfristig im Zuge einer vorgesehenen Erweiterung der Wohnbauflächen des B-Planes Nr. 21 in Richtung Westen in diesen dann zu erschließenden Bereichen einen Spielplatz an zentraler Stelle unter Berücksichtigung der vorgesehenen mittel- bis langfristigen Erweiterung der Wohnbauflächen in Richtung Westen festzusetzen.

Die Erschließung wird hinsichtlich der Versorgung mit Strom, Trink- und Löschwasser, Telekommunikation und – bei hinreichender Nachfrage – Gas gesichert. Die Versorgungsunternehmen wurden im Zuge der Beteiligung Träger öffentlicher Belange frühzeitig von den Planungen der Gemeinde Hattstedt in Kenntnis gesetzt. Bedingt durch die topographische Situation des Geländes (Gefällerrichtung von Süd nach Nord) sowie in Kenntnis der vorhandenen Anschlusspunkte und Einleitungspunkte der vorhandenen Schmutzwasserkanalisation wird östlich angrenzend an das Grundstück 20 eine Fläche für die Abwasserbeseitigung (Standort für eine Abwasserpumpstation) im Bebauungsplan berücksichtigt und festgesetzt.

Für die Versorgung mit Strom wird unter Berücksichtigung der Ausbauziele der Stadtwerke Husum Netz GmbH südlich vom Grundstück 26 eine Fläche für Versorgungsanlagen (z.B. Trafo-Station) vorsorgend durch eine entsprechende Festsetzung gesichert. Die Entsorgungseinrichtungen der Regen- und Schmutzwasserkanalisation werden im Zuge erforderlicher Erschließungsarbeiten durch den Wasserverband Treene als Träger der Entwässerungseinrichtungen errichtet. Der Wasserverband Treene betreibt auch die Kläranlage Hattstedt, durch die dann das im Bereich des B-Planes Nr. 21 anfallende Schmutzwasser ordnungsgemäß gereinigt wird.

Für sämtliche Leitungen und Kabel der Versorgungsunternehmen werden durch die vorgesehenen Profile des Straßenausbaus hinreichend Platz bereitgestellt durch die Ausweisung eines 2,0 m breiten Bankettbereichs. In diesem Bereich können sämtliche Versorgungsunternehmen Kabel und Leitungen verlegen. Die Leitungen der Schmutzwasser- und Regenwasserkanalisation werden im Bereich der Erschließungsstraßen geführt und verlegt.

Durch die Ausweisung der Wohnbauflächen im Bereich des B-Planes Nr. 21 erfolgt eine erhebliche Versiegelung von Flächen, die hinsichtlich einer ordnungsgemäßen Oberflächenwassersammlung, ggfs. Oberflächenwasserversickerung und/oder Einleitung von Oberflächenwasser in die Regenwasserkanäle und Vorfluter zu berücksichtigen ist.

Hinsichtlich Baugrundverhältnisse werden vor Beginn der Erschließungsarbeiten Baugrunderkundungen durchgeführt mit dem Ziel, das Versickerungspotenzial im Planbereich zu definieren. Es ist aber zurzeit absehbar, dass ein Rückhalt von Oberflächenwasser im Planbereich mit verzögerter Einleitung in die weiterführenden Rohrleitungen und Vorflutanlagen zwingend notwendig ist. Hierzu wurden bereits in den Vorjahren Abstimmungen mit dem Wasserverband Treene, dem Deich- und Sielverband Hattstedter Marsch und dem Deich- und Hauptsielverband geführt. Die Entwässerungseinrichtungen im Bestand weisen nur geringe Reserven auf. Vorausschauend wurde durch den Wasserverband Treene im Einvernehmen mit der Gemeinde Hattstedt bereits eine neue Regenwasserleitung im Bereich der Westerwiede, weiterführend in Richtung Wobbenbüller Chaussee

gebaut mit einem der Einleitungsstelle in der Südermarsch vorgeschalteten Regenrückhaltebecken. Die neu gebaute Leitung ist jedoch hinsichtlich der Aufnahmefähigkeit beschränkt, so dass ein Regenrückhalt von Oberflächenwasser aus dem Einzugsbereich des B-Planes Nr. 21 erforderlich ist. Hierfür wurde im B-Plan Nr. 21 eine Fläche im Nordbereich des Geltungsbereiches, nördlich des Grundstückes 20, festgesetzt.

Konkrete Planungen für die Entwässerung sind im Zuge der Erschließungsplanung zu erstellen.

Bedarfsorientierte Ausweisung von Wohnbauflächen:

Zurzeit besteht eine erhebliche Nachfrage nach Ausweisung von Baugrundstücken, speziell für Einfamilienhäuser und Doppelhäuser, für den Bereich des B-Planes Nr. 21. Die Planung des B-Planes Nr. 21 trägt dieser Nachfrage Rechnung.

Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise sowie überbaubare Grundstücksflächen

Die für die Bebauung vorgesehenen Flächen im Bereich des B-Planes Nr. 21 werden nach der besonderen Art ihrer baulichen Nutzung als allgemeine Wohngebiete (WA) festgesetzt. Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen.

Nicht zugelassen sind die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften, nicht störende Handwerksbetriebe, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen, da für diese Belange aufgrund der bisherigen Bebauung und der vorhandenen Einrichtungen im Bereich der Ortslage Flächen in hinreichendem Umfang vorhanden sind und keiner Ergänzung im Bereich des B-Planes Nr. 21 bedürfen.

Nicht störende Gewerbebetriebe sind ausnahmsweise zugelassen, ebenso wie Räume für die Berufsausbildung freiberuflich Tätiger und Gewerbebetreiber, die ihren Beruf in ähnlicher Art ausüben.

Generell wird in den Allgemeinen Wohngebieten die offene Bauweise festgesetzt.

Die Aufteilung der Bauflächen erfolgt in insgesamt 8 Einzelteilgebiete (A – H).

Die Grundstücksgrößen der Grundstücke 1 – 26 liegen zwischen rd. 600m² und 1100m². Die Spreizung dieser Flächengrößen entspricht der aktuellen Nachfrage nach Wohnbauflächen, die die Gemeinde Hattstedt verzeichnet.

Im Bereich der Teilgebiete A und C – H ist das Maß der baulichen Nutzung eingeschossig festgelegt, im Bereich des Teilgebietes B ist eine bauliche Nutzung als ein- bis zweigeschossige Bauweise zulässig.

Die zulässige Grundflächenzahl ist in den Teilgebieten A, B sowie D – H mit 0,30 festgesetzt, für das Teilgebiet C mit 0,25.

Im sämtlichen Teilgebieten ist die Errichtung von Einzelhäusern zulässig, der Bau von Doppelhäusern wird beschränkt auf die Teilgebiete B und H. Hausgruppen

werden nicht vorgesehen, da zurzeit keine Nachfrage nach Reihenhäusern besteht.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 21 sehen eine Begrenzung der Anzahl der Wohneinheiten auf den Baugrundstücken wie folgt vor:

Im allgemeinen Wohngebiet ist je angefangene 900 qm Baugrundstücksfläche eine Wohneinheit zulässig. Somit können z.B. bei den größeren Grundstücken 5, 20, 21 und 22 bei einer Bebauung mit Einzelhäusern auch 2 Wohneinheiten realisiert werden.

Die Höhenlage der baulichen Anlagen wird speziell unter Berücksichtigung der Geländetopografie (Gefälleausrichtung des Urgeländes von Süd nach Nord) festgesetzt.

Aufgrund der leichten Hanglage wird – um auch Verschattungen der Wohngebäude entgegen zu wirken – die Höhe baulicher Anlagen auf 8,5m begrenzt.

Die Höhenlage baulicher Anlagen wird für die Grundstücke 1 – 26 unter Bezug auf NHN-Höhen für die zulässige Erdgeschossfußbodenhöhe (Oberkante fertiger Fußboden = OKFF) jeweils mit einem Bezugswert „von ...m NHN bis ...m NHN“ festgesetzt.

Die Festsetzung der zulässigen Erdgeschossfußbodenhöhen erfolgte im Zuge der Fortschreibung der Bauleitplanung auf Grundlage der durchgeführten Planungsbegleitenden Vermessung und einer generellen Vorplanung der Gradientenhöhen für die Erschließungsstraßen.

Für die Teilgebiete A – H wurden Baufelder eingegrenzt durch Baugrenzen festgesetzt. Der Planzeichnung sind dort, wo es zweckmäßig ist, Abstände der Baugrenze zu den Nachbargrenzen zu ersehen. Bei der Wahl dieser Abstände wurde Wert daraufgelegt, dass zum einen die Baukörper einen hinreichenden Abstand zu den Bestandsbauten, insbesondere an der östlichen Grenze des Geltungsbereiches, aufweisen sowie den ökologischen Randbedingungen Rechnung tragen. Dieses ist insbesondere in dem vorgesehenen Abstand der Baugrenze bei den Grundstücken 20 – 26 zu erkennen. In diesen Bereichen soll die Bebauung Abstand halten vom vorhandenen Erdwall/Knick, der jeweils westlich dieser Grundstücke an der Geltungsbereichsgrenze verläuft.

Direkt angrenzend an den Geltungsbereich des B-Planes 21 (östlich vom vorgesehenen Regenrückhaltebecken sowie nördlich vom Grundstück 19) ist ein Kulturdenkmal (Westerwiede 5) vorhanden.

Um die Anforderungen des Denkmalschutzes zu erfüllen, wurden bei der Planung die Vorschläge der unteren Denkmalschutzbehörde dahingehend berücksichtigt, dass der Grenzabstand des Baufeldes vom Grundstück 19 zum Hausgrundstück Westerwiede 5 mit 6 m ausgewiesen wurde sowie eine private Grünfläche festgesetzt wurde in 2,0 m Breite an der nördlichen Grenze des Grundstückes 19. Diese private Grünfläche ist mit einer landschaftstypischen Hecke zu begrünen.

Die textlichen Festsetzungen zu Garagen, Stellplätzen und Nebenanlagen haben im Wesentlichen zum Ziel, Garagen und Stellplätze in einem geringeren Abstand als 5,0m zum Rand der festgesetzten Straßenverkehrsfläche nicht zuzulassen.

Ausnahmen gelten für Zugänge und Zufahrten, Einfriedigungen, Fahnenmasten, Mülltonnenplätzen und Mülltonnenschränken.

Bei einer Bebauung mit Einzelhäusern dürfen Garagen, Carports und Stellplätze nur auf jeweils einer Grundstücksseite errichtet werden.

Die Größen von Geräteschuppen und Gartenhütten sind auf eine maximale überbaubare Grundfläche von 15 m² beschränkt. Je Grundstück ist maximal eine derartige Anlage zulässig. Werden im Bereich des B-Planes Nr. 21 auf den Grundstücken zulässige Nebenanlagen in Form von stationären Anlagen zur Energieerzeugung sowie zur Gebäudelüftung und Gebäudekühlung errichtet, müssen diese dem Stand der Lärminderungstechnik entsprechen. Der immissionsrelevante Schallleistungspegel ist in allen Teilgebieten der allgemeinen Wohngebiete soweit zu begrenzen, dass der Immissionsrichtwert der TA-Lärm für Reine Wohngebiete von nachts 35 dB (A) um mind. 6 dB unterschritten wird. Diese Regelung trägt den Inhalten der TA-Lärm dahingehend Rechnung, dass unter Vorgabe dieser Immissionsrichtwerte eine neu geplante Anlage auch dann genehmigungsfähig ist, wenn z. B. Immissionsrichtwerte am Immissionsort bereits überschritten sind und der zusätzliche Lärmbeitrag der neu geplanten Anlage nicht relevant für die Gesamtbelastung wird.

Im Wohnbereich führen tieffrequente Dauergeräusche häufig zu Beschwerden. Tieffrequenter Schall liegt definitionsgemäß im Bereich von 18 bis 90 Hz. Der Frequenzbereich unter 90 Hz bezeichnet tieffrequente Geräusche. In diesem Bereich spricht man nicht mehr von einer „Hörbarkeit“, sondern nur noch von „Wahrnehmung“. Geräusche werden nicht als laut empfunden, Störungen beruhen somit vordergründig nicht auf einer Lautstärkeempfindung. Besondere Problematik im tieffrequenten Bereich ist die Frequenz von 30 Hz., da in diesem Bereich die Resonanzfrequenz des menschlichen Kopfes (Schwingungssystem „Kopf-Schädel-Gehirn“) liegt.

Anders als bei mittel- und hochfrequentem Schall, wo eine Vergrößerung der Entfernung der Schallquelle zu einer erheblichen Pegelwertabnahme führt, wird bei tieffrequentem Schall mit nur einer Frequenz keine wesentliche Reduzierung der Schallausbreitung über große Entfernungen erzielt. Darüber hinaus durchdringt im Vergleich zum mittel- und hochfrequenten Schall der tieffrequente Schall geschlossene Wohnungsfenster nahezu ungedämmt.

Diesen Randbedingungen und Wechselwirkungen trägt die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) Rechnung. Die besondere Charakteristik von tieffrequenten Geräuschemissionen wird innerhalb des Beurteilungsverfahrens der TA-Lärm durch einen Verweis auf DIN 45680 (Messung und Beurteilung tieffrequenter Geräuschemissionen) Rechnung getragen.

Unter Punkt 5.4 des Textes – Teil B ist festgesetzt, dass die Anforderungen der DIN 45680 zur Vermeidung tieffrequenter Geräusche zu beachten sind. Vor der Aufstellung von stationären Anlagen zur Energieerzeugung sowie zur Gebäudelüftung und Gebäudekühlung sind die Festsetzungen zu berücksichtigen, die schalltechnische Situation ist vor Geräteaufstellung von einer zertifizierten Stelle zur Ermittlung von Geräuschemissionen und Geräuschemissionen zu prüfen.



Damit Bauinteressenten und sonstige Betroffene verlässlich und in zumutbarer Weise Kenntnis von den Inhalten der DIN 45680 erlangen können, wird die Gemeinde Hattstedt sicherstellen, dass in der Amtsverwaltung des Amtes Nordsee-Treene die DIN 45680 zur Einsichtnahme bereitsteht.

Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen:

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind sowohl private als auch öffentliche Grünflächen festgesetzt. Innerhalb der privaten Grünflächen sind im Regelfall als Abschirmung zu benachbarten Baugrundstücken Anpflanzungen als landschaftstypische Hecken auszuführen. Die Pflanzbereiche weisen Breiten von 2,0 m oder 3,0 m auf. Die Anpflanzungen sind zu erhalten und dauerhaft zu pflegen.

Im Bereich der öffentlichen Grünflächen sind ebenfalls Hecken anzupflanzen, zu erhalten und dauerhaft zu pflegen entlang der Straßenverkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung.

Zur Eingrünung der Verkehrsflächen ist vorgesehen in den Bankettbereichen entlang der Verkehrsflächen (Planstraßen A1 – A5) Laubbäume als Hochstämme zu pflanzen, auch als Ersatz für die Eingriffe durch die Flächenversiegelung. Die Bäume sind als Hochstämme anzupflanzen, es ist geplant im Bereich des B-Planes Nr. 21 insgesamt 23 Bäume anzupflanzen. Die Anpflanzungen können mit Rücksicht auf die Grundstückszufahrten erfolgen, die festgesetzte Anzahl der Bäume je Straßenabschnitt muss jedoch erhalten bleiben.

Auf jedem Grundstück in den Teilgebieten A – H ist ein Baum mit Hochstammqualität zu pflanzen, zu erhalten und dauerhaft zu pflegen.

Um dem Trend einer zunehmenden Versiegelung von Grundstücksflächen im Bereich des B-Planes Nr. 21 von vornherein entgegenzuwirken wurde durch grünordnerische Festsetzungen eine Befestigung mit losen Materialschüttungen, wie z.B. Schotter, Kies, Splitt von nicht mit Gebäuden oder sonstigen Nebenanlagen bebauten Flächen auf dem Grundstück auf maximal 3% der Gesamtgrundstücksfläche beschränkt.

Örtliche Bauvorschriften nach § 84 LBO in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB:

Hinsichtlich der Gebäudegestaltung im Plangebiet, insbesondere für die Dächer und Fassaden, sollen Festsetzungen über örtliche Bauvorschriften wie nachstehend erläutert erfolgen:

Die Gestaltung von Dächern und Fassaden bestimmen maßgeblich die Einbindung der zukünftigen Baukörper in den Bestand und in die landschaftliche Umgebung.

Hinsichtlich der Vorgaben für die Gestaltung von Dächern und Fassaden orientieren sich die Festsetzungen im Wesentlichen an den Gestaltungsvorgaben der vorhandenen jüngsten Bebauung in der Gemeinde Hattstedt, wie sie z.B. im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 18 oder im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 19 vorliegen.

Die Hauptdächer der Gebäude sind nur als geneigte Dächer mit einer Dachneigung von 23° bis 50° zulässig. Abweichend können für Nebendächer mit bis zu 20% der Grundfläche des jeweiligen Gebäudes abweichende Dachformen und Dachneigungen errichtet werden.

Es sind nur einfarbige nicht glänzende Dacheindeckungen mit Dachziegeln, Betondachsteinen sowie Glas zulässig sowie Gründächer. Von diesen Festsetzungen sind Garagen und Nebenanlagen und Dachflächen von 0° bis 5° Neigung ausgenommen.

In den Teilgebieten B und H müssen Doppelhäuser eine einheitliche Dachform und Dacheindeckung aufweisen.

Der zulässige Dachüberstand von Dächern ist mit maximal 1,0m festgesetzt.

Fassaden sind jeweils ganzheitlich aus Verblendmauerwerk oder Holz zulässig. Teilflächen mit Glas sind für bis zu 20% der Gesamtfläche der Wandabwicklung des jeweiligen Gebäudes zulässig. Bei Fassaden aus Verblendmauerwerk dürfen für die Gestaltung der Fassadenoberflächen oberhalb des Erdgeschosses (Giebeldreiecke sowie vertikale Bauteile von Dachaufbauten) auch naturbelassene oder einfarbige Holzverkleidungen verwendet werden.

Für die Gestaltung von untergeordneten Fassadenelementen dürfen auch andere Baumaterialien verwendet werden.

Die Wandflächen von Garagen und Nebenanlagen müssen denen des Hauptgebäudes entsprechen, sie sind bei Nebenanlagen auch im Material Holz und Glas sowie bei Garagen im Material Holz zulässig.

In den Teilgebieten B und H müssen Doppelhäuser eine einheitliche Fassadengestaltung aufweisen.

Solar- und Photovoltaikanlagen:

In allen Teilgebieten ist die Verwendung von Bauelementen zur Gewinnung von Solarenergie (Solaranlagen) ausschließlich auf geneigten Dachflächen zulässig. Die Solaranlagen sind als geschlossene, rechteckige Flächen ohne Versatz der einzelnen Elemente zueinander parallel zur Dacheindeckung auszubilden.

Oberflächenbefestigungen:

Um dem gegenwärtigen Trend zur Gartengestaltung mit vegetationslosen Steinschüttungen entgegenzuwirken, wird eine Befestigung mit losen Materialschüttungen in den Grundstücksbereichen, die nicht mit Gebäuden, Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten gemäß § 12 BauNVO oder Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO bebaut sind, auf insgesamt maximal 3% der Gesamtgrundstücksfläche beschränkt.

Stellplätze und Garagen:

Die Gemeinde Hattstedt möchte sicherstellen, dass das Abstellen von Fahrzeugen im Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen minimiert wird.

Aus diesem Grund sind – in Abhängigkeit der Grundstücksgröße und der Anzahl möglicher Wohneinheiten auf den Grundstücken – je angefangene 900 qm Baugrundstücksfläche mindestens 2 Stellplätze/Garagen und darüber hinaus je weitere angefangene 900 qm Baugrundstücksfläche ein weiterer Stellplatz nachzuweisen.

6. Versorgung/Entsorgung

6.1 Wasserversorgung

Die Wasserversorgung erfolgt über das Trinkwassernetz des Wasserverbandes Treene. Für die Grundstücke 1 – 26 sind Anschlussmöglichkeiten an die Verbandsanlagen durch den Verband herzustellen im Zuge der Erschließung.

6.2 Löschwasserversorgung

Gemäß § 2 Brandschutzgesetz SH ist die Gemeinde Hattstedt grundsätzlich für die Löschwasserversorgung zuständig. Die Gemeinde wird sich dazu der Freiwilligen Feuerwehr bedienen. Für Abstimmungen mit der Freiwilligen Feuerwehr und der Gemeinde in Bezug auf Einhaltung der DVGW Richtlinien (Blatt W 405) der Wasserverband Treene zur Verfügung. Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes muss als Grundsatz eine den Vorgaben des Arbeitsblattes W 405 des DVGW entsprechende Löschwasserversorgung von mindestens 48 m³/h für eine Dauer von zwei Stunden sichergestellt werden. Zur Löschwasserentnahme sind an geeigneter Stelle Unterflurhydranten PN 16 nach DIN 3221 bzw. Überflurhydranten PN 16 nach DIN 3222 einzubauen. Kosten für die Feuerlöschversorgung (Hydranten, Vorschieber) werden der Gemeinde vom Wasserverband Treene in Rechnung gestellt. Die Abstände von Hydranten auf Leitungen in Ortsnetzen, die auch der Löschwasserversorgung (Grundsatz) dienen, dürfen dabei 150 m nicht übersteigen. Für den ersten Löschangriff zur Brandbekämpfung und zur Rettung von Personen muss in einer Entfernung von maximal 75 m Lauflinie bis zum Zugang des Grundstücks von der öffentlichen Verkehrsfläche eine Entnahmestelle (Hydrant) vorhanden sein. Die Standorte der Hydranten sind mit Hinweisschildern für die Feuerwehr nach DIN 4066 zu kennzeichnen.

6.3 Stromversorgung/Erdgasversorgung

Für die Strom- und Erdgasversorgung sind die Stadtwerke Husum Netz GmbH zuständig. Die Versorgung der geplanten Grundstücksbebauung kann über die vorhandenen Niederspannungsnetze für die Elektrizität und das Erdgasverteilungsnetz der Stadtwerke Husum Netz GmbH erfolgen. Anträge für die Herstellung von Neuanschlüssen für die Versorgung auf den Hausgrundstücken sind von den jeweiligen Grundstückseigentümern bei den Stadtwerken Husum Netz GmbH einzureichen. Die Kosten sind vom jeweiligen Anschlussnehmer zu tragen. Kosten für die vorzuhaltende Netzkapazität für die vorgelagerten Netze werden über Baukostenzuschüsse ebenfalls vom jeweiligen Anschlussnehmer anteilig getragen.

Für den Ausbau der Versorgungsnetze wird im Verlauf der geplanten Straßen im Bankettbereich ausreichend Platz vorgesehen. Der Ausbau der Versorgungsnetze wird konzentriert auf einer Straßenseite / Bankettseite erfolgen, so dass eine Bepflanzung des Straßenraums auf der gegenüberliegenden Bankettseite erfolgen kann und die Versorgungsnetze nicht beeinträchtigt.

Die Stadtwerke Husum Netz GmbH geht davon aus, dass eine Transformatoren-Station für die 20 kV-Netzanbindung erforderlich ist. Hierfür wurde im Zuge der frühzeitigen Beteiligung Träger öffentlicher Belange von der Husum Netz GmbH ein Standort favorisiert, der südlich angrenzend an das Grundstück 26 am westlichen Ende des Geltungsbereichs im Bereich der Nordseestraße vorgesehen wird. Die erforderliche Flächengröße wurde in der Planzeichnung entsprechend berücksichtigt.

Die Anbindung der Elektrizitätsversorgung erfolgt über bereits vorhandene Netze aus den Bereichen Nordseestraße und Westerwiede. Für die zuführenden Leitungen aus der Westerwiede in die Wohnbauflächen des B-Planes 21 hinein können dann die Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung zwischen Westerwiede und Erschließungsstraße A4 unter Mitnutzung der Flächen / Wirtschaftswege im Bereich des Regenrückhaltebeckens genutzt werden.

Hinweis zur Erdgasversorgung:

Die Stadtwerke Husum Netz GmbH weist darauf hin, dass eine Erschließung mit Erdgas nur dann erfolgen kann, wenn durch zukünftige Anschlussnehmer ein wirtschaftlicher Betrieb des dann neu zu erschließenden Erdgasnetzes gewährleistet wird. Aus Sicht der Stadtwerke Husum Netz GmbH ist es erforderlich, dass mindestens 60% der geplanten Grundstücke verbindlich an das Erdgasnetz angeschlossen werden und diese Energieart zu Heizzwecken genutzt wird. Nur wenn der erforderliche Anteil der an das Erdgasnetz anzuschließenden Grundstücke vor Beginn der Erschließungsarbeiten feststeht, kann durch die Stadtwerke Husum Netz GmbH eine Erschließung mit Erdgas erfolgen.

Im Regelfall wird eine Vorverlegung der Netzanschlüsse auf die jeweiligen Grundstücke im Zuge der Erschließung nur dann vorgenommen, wenn die erforderlichen Daten sowie eine Zustimmung zur Kostenübernahme der jeweiligen Grundstückseigentümer vorliegen.

Hinsichtlich der Nutzung von Photovoltaikanlagen ist eine Anmeldung für die Einspeiseanlagen am Niederspannungsnetz gemäß den Technischen Anschlussbedingungen (TAB Nord 2008) zu berücksichtigen. Nach Einreichen der Anmeldeunterlagen erfolgt die Netzprüfung mit anschließender Benennung des Netzverknüpfungspunktes. Hierbei wird die Größe der Einspeiseanlage berücksichtigt. Ggfs. erhält der Grundstückseigentümer ein entsprechendes Angebot zur Erstellung des Netzverknüpfungspunktes.

6.4 Abwasserbeseitigung

Der Wasserverband Treene ist Träger der Abwasserentsorgung für Oberflächenwasser und für Schmutzwasser sowie für die Abwasserbehandlung im Bereich der Gemeinde Hattstedt. Durch die Untere Wasserbehörde des Kreises Nordfriesland wurde dem Wasserverband Treene mit Erlaubnisbescheid vom 17.01.2018 die Einleitungserlaubnis zur Beseitigung von gesammelten und gereinigten bzw. unbelasteten Niederschlagswasser aus dem Bereich der Westerwiede in die weiterführenden Vorflutanlagen (Fedderbro-Graben des Deich- und Sielverbandes Hattstedter Marsch) erteilt unter Berücksichtigung einer gedrosselten Einleitungsmenge von insgesamt ≤ 30 l/s aus dem Bereich des B-Planes



Nr. 21 einschließlich der vorgesehenen mittel- bis langfristig vorgesehenen Ausweisung von Wohnbauflächen in Richtung Westen im Umfang von insgesamt rd. 7,0 ha. Der Wasserbehörde wurde in dem Niederschlagswasserbeseitigungskonzept dargelegt, dass sichergestellt wird, dass durch das vorgesehene Regenrückhaltebecken im Bereich des B-Planes Nr. 21 nur eine Teilmenge (rd. 13,5 l/s) den weiterführenden Entwässerungseinrichtungen des Wasserverbandes Treene zugeführt wird.

Die verbleibende Restmenge von 16,5 l/s steht dann für eine gedrosselte Einleitung aus den westlich mittel- bis langfristig vorgesehenen Wohnbauflächen zur Verfügung. Somit steht die vorgesehene Konzeption der Niederschlagswasserbeseitigung aus dem Bereich des B-Planes Nr. 21 in Übereinstimmung mit der bereits vorliegenden oben aufgeführten Einleitungserlaubnis.

Generell sind Anschlussmöglichkeiten für den Bebauungsplan Nr. 21 für die Ableitung von Oberflächenwasser und von Schmutzwasser im Bereich der Bestandskanalisation für Schmutzwasser und für Regenwasser vorhanden. Die Anbinde- und Einleitungspunkte für das im Zuge der Erschließung des Bebauungsplanes Nr. 21 zu erstellende Kanalnetz für die Schmutzwasser- und Regenwasserkanalisation befinden sich im Bereich der Gemeindestraße „Westerwiede“. Aufgrund der Höhenlage der Schmutzwasserkanalisation im Bestand der Westerwiede und aufgrund der Topografie des B-Planes Nr. 21 ist davon auszugehen, dass eine Abwasserhebestation/ein Abwasserpumpwerk erforderlich wird. Dieses Abwasserpumpwerk sollte zweckmäßigerweise am nördlichen Ende der ausgewiesenen Wohnbauflächen liegen. Hierfür ist ein Standort bereits festgesetzt, angrenzend an das Grundstück 20. Die Abwasserpumpstation kann dann über eine Druckrohrleitung im weiteren Verlauf des vorgesehenen Wirtschaftsweges für das Regenrückhaltebecken und die festgesetzte Straßenverkehrsfläche (verkehrsberuhigter Bereich, Flurstück 1274) zwischen Regenrückhaltebecken und Westerwiede an den vorhandenen Schmutzwasserkanal in der Westerwiede angeschlossen werden.

Hinweis:

Zweckmäßigerweise sollte die Abwasserpumpstation so tief angeordnet werden, dass auch bei einer möglichen Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 21 in Richtung Westen ein Freigefälleanschluss der dann dort zu verlegenden Schmutzwasserkanalleitungen an die Abwasserpumpstation des B-Planes Nr. 21 möglich ist.

Das Schmutzwasser kann dann nach Übergabe des Abwassers in die vorhandenen Schmutzwasserkanalleitungen des Wasserverbandes Treene auf der verbandseigenen Abwasserbehandlungsanlage erfolgen.

Vor Durchführung der Erschließungsplanung werden Baugrunderkundungen durchgeführt, um konkrete Aussagen hinsichtlich einer oberflächennahen Versickerung des Oberflächenwassers aus dem Bereich der Grundstücksflächen abschätzen zu können. Nach derzeitigem Erkenntnisstand sind jedoch bindige Bodenverhältnisse (Mergel) nicht auszuschließen, die dann eine Versickerung des auf den Hausgrundstücken anfallenden Oberflächenwassers nicht oder nur eingeschränkt ermöglichen. Oberflächenwasser aus dem Bereich der Hausgrund-

stücke ist dann – ebenso wie das Oberflächenwasser aus dem Bereich der Verkehrsflächen – den vorhandenen örtlichen Entwässerungsanlagen zuzuführen. Diese Entwässerungsanlagen sind in den Jahren 2017 und 2018 durch den Wasserverband Treene in Teilen ertüchtigt und ergänzt worden, so dass eine Ableitung von Oberflächenwasser aus dem Bereich des B-Planes Nr. 21 nach Rückhalt und Drosselung in die weiterführende Regenwasserkanalisation und Ableitung in die Verbandsgewässer des Sielverbandes Hattstedtermarsch generell möglich ist.

Um eine Überlastung der vorhandenen Kanalleitungen zu verhindern und zu vermeiden, ist eine Zwischenspeicherung von Oberflächenwasser in einem Regenrückhaltebecken erforderlich. Hierfür wird im Bereich des Tiefpunktes des Einzugsgebietes des B-Planes Nr. 21 eine entsprechende Fläche festgesetzt als Wasserfläche für die Wasserwirtschaft und die Regelung des Wasserabflusses. Das Regenrückhaltebecken soll in naturnaher Ausbauf orm mit flachen Böschungsausbildungen (etwa 1:4 bis 1:5 geneigt) ausgebildet werden. Die Unterhaltungsmaßnahmen in Form von Mäh- und Räumarbeiten betreffen die Ufer- bzw. Böschungsbereiche sowie den Sandfang und den Zulaufbereich des Beckens. Die Mäharbeiten sind einmal jährlich und die Räumarbeiten des Sandfangs sowie die Vertiefung des Zulaufbereiches des Regenrückhaltebeckens alle 10 Jahre durchzuführen. Für diese Unterhaltungsarbeiten wird ein wassergebundener Wirtschaftsweg hergestellt, näheres kann der Planzeichnung (Teil A) des B-Planes Nr. 21 sowie dem Text (Teil B) entnommen werden.

Im Zuge der Erschließungsplanung sind entsprechende hydraulische Nachweise für die Leistungsfähigkeit sowohl der Regenwasserkanalisation als auch der Rückhalteeinrichtungen vorzulegen, ggfs. sind wasserrechtliche Erlaubnisse dahingehend anzupassen, dass das Entwässerungsgebiet um den B-Plan Nr. 21 erweitert wird.

Die Versickerung und insbesondere die Verdunstung im Bereich der öffentlichen und privaten Bereiche des B-Planes 21 soll gefördert werden. Dies kann z. B. durch die Ausbildung von Gründächern für Carports und Garagen, straßenbegleitende Entwässerungsmulden zur Unterstützung der Verdunstung und Versickerung, durch Bepflanzungen im Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen / Straßenräume und öffentlichen Grünflächen erfolgen.

Durch die Wasserbehörde des Kreises Nordfriesland wurde eine Erlaubnisfähigkeit auf Grundlage der vorgelegten Konzeption generell bescheinigt und eine Erteilung der Erlaubnis in Aussicht gestellt.

6.5 Abfallbeseitigung

Die Abfallbeseitigung erfolgt zur zentralen Deponie / zum Abfallwirtschaftszentrum in Ahrenshöft.

6.6 Telekommunikation und Breitbandversorgung

Die Anlagen zur Telekommunikation werden im Regelfall durch die Telekom Deutschland GmbH im Bereich der Gemeinde Hattstedt erstellt zur Versorgung der Grundstücke innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 21.

Die Anforderungen der Telekom Deutschland GmbH bzw. der von ihr im Regelfall beauftragten Deutschen Telekom Technik GmbH sind im Zuge der Erschließung des B-Planes zu berücksichtigen.

Vor der Entscheidung zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet erfolgt eine Prüfung der Voraussetzungen zur Errichtung durch die Telekom. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Aussage treffen, insbesondere behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten.

Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 EKG wird sichergestellt.

Im Falle eines Netzausbaus durch die Telekom sollte eine rechtzeitige Abstimmung hinsichtlich Trassenführung, zu verlegende Leerrohre, Ausweisung von Leitungsrechten zugunsten der Telekom Deutschland GmbH sowie eine Koordination der Tiefbauarbeiten für Straßen- und Leitungsbau erfolgen.

Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet sind der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich schriftlich anzuzeigen.

Im Bereich der Gemeinde Hattstedt wurden durch die Bürgerbreitbandnetzgesellschaft GmbH & Co. KG Versorgungslinien erstellt. Es ist davon auszugehen, dass auch im Bereich des B-Planes Nr. 21 eine entsprechende Erweiterung des Breitbandnetzes durch die Bürgerbreitbandnetzgesellschaft GmbH & Co. KG erfolgt. Gegebenenfalls sind im Rahmen der Erschließungsmaßnahme zweckmäßigerweise Leerrohre zu verlegen, um zeitlich nachfolgend eine Breitbandnetzversorgung der Grundstücke im Bereich des B-Planes Nr. 21 realisieren zu können.

7. Denkmalschutz

Durch die untere Denkmalschutzbehörde des Kreises Nordfriesland wurde im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Behörden darauf hingewiesen, dass angrenzend an den B-Plan 21 im Norden (Westerwiede 5) ein eingetragenes Kulturdenkmal vorhanden ist. Um den Eindruck des Gebäudes nicht wesentlich zu beeinträchtigen wurde im Zuge der Fortschreibung der Planung der Grenzabstand des Baufeldes vom in Aussicht genommenen Grundstück 19 in Richtung Kulturdenkmal auf 6 m vergrößert sowie an der nördlichen Grenze eine private Grünfläche festgesetzt, die mit einer landschaftstypischen Hecke zu begrünen ist.

Für die im direkten Umfeld zum Kulturdenkmal liegenden Grundstücke 19 und 20 werden die Hinweise der unteren Denkmalschutzbehörde berücksichtigt indem für die Dacheindeckungen in diesem Bereich eine Verwendung von glänzenden Materialien nicht zulässig ist.

Durch die Untere Denkmalschutzbehörde wurde darüber hinaus verwiesen, dass Veränderungen der Umgebung eines Kulturdenkmals der denkmalrechtlichen Genehmigung gemäß § 12, Abs. 1, Nr. 3 DSchG bedürfen, wenn sie geeignet sind, seinen Eindruck wesentlich zu beeinträchtigen.

Durch die Obere Denkmalschutzbehörde (Planungskontrolle) wurde von Seiten des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein festgestellt, dass durch den Bebauungsplan Nr. 21 zurzeit keine Auswirkungen auf Archäologische Kulturdenkmale festzustellen sind. Der überplante Bereich befindet sich jedoch teilweise in archäologischen Interessengebieten, von daher ist hier mit archäologischer Substanz, d. h. mit archäologischen Denkmalen, zu rechnen. In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich auf § 15 DSchG verwiesen:

Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der Oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten die zur Entdeckung oder den Fund geführt haben. Die Mittelung einer oder eines der Verpflichteten befreit die Übrigen. Die Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen oder Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

8. Durchführung der Erschließungsarbeiten

Die Gemeinde Hattstedt beabsichtigt in Abhängigkeit der Nachfrage nach den Baugrundstücken im Bereich des B-Planes Nr. 21 eine kontinuierliche Veräußerung der Baugrundstücke vorzunehmen. Aufgrund der aktuellen Nachfrage nach Baugrundstücken in der Gemeinde Hattstedt ist davon auszugehen, dass eine Durchführung der baulichen Erschließung in einem Zuge sinnvoll und erforderlich ist.

Die Gemeinde Hattstedt strebt eine Erschließung des Baugebietes ab Frühjahr / Sommer 2020 an.



Der nachstehend unter **Punkt 9** eingefügte Fachbeitrag „Umweltbericht“ wurde **von der Planungsgruppe OLAF/Bonin-Körkemeyer**, Süderstraße 3, 25885 Wester-Ohrstedt erstellt.



Planungsgruppe
OLAF
Bonin-Körkemeyer

Regionalentwicklung
Stadtplanung
Ortsentwicklung
Landschaftsplanung
Freiraumplanung
Moderation

Dipl.-Ing. Michael Mäurer
Landschaftsarchitekt bdla

Süderstraße 3
25885 Wester-Ohrstedt
T 04847 / 980
F 04847 / 483
e-mail: info@olaf.de

9. Umweltbericht (Teil B)

9.1 Einleitung

Der Umweltbericht ist gemäß § 2 a Baugesetzbuch (BauGB) als gesonderter Teil Bestandteil der Begründung (Teil A) zum Bebauungsplan Nr. 21 der Gemeinde Hattstedt. In ihm werden die Ergebnisse der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB dargestellt. Die Umweltprüfung wird für die Abwägung der Belange des Umweltschutzes durchgeführt. Die Belange des Umweltschutzes sind in § 1 Abs. 6 Satz 7 und § 1 a BauGB aufgeführt. In der Umweltprüfung werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, die die Planung auf die jeweiligen Schutzgüter haben kann, ermittelt und bewertet.

9.1.1 *Inhalt und Ziele des Bebauungsplans*

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 21 soll dem aktuellen Wohnraumbedarf in der Gemeinde Hattstedt Rechnung getragen werden. Die Gemeinde verzeichnet seit mehreren Jahren einen stetigen Bevölkerungszuwachs. Ziel der Planung ist daher die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes, um so die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Wohngebäuden zu schaffen.

Geplant sind insgesamt 26 Grundstücke mit Einzel- und Doppelhausbebauung. Die Erschließung erfolgt über die „Nordseestraße“ und innerhalb des Plangebietes durch Ringstraßen. Im Norden ist die Anlage eines Regenwasserrückhaltebeckens zur Sicherung des Niederschlagsabflusses geplant. Das Plangebiet wird durch entsprechende Festsetzungen mit einheimischen Gehölzen eingegrünt.

9.1.1.1 *Festsetzungen und Bedarf an Grund und Boden*

Der Geltungsbereich hat eine Gesamtfläche von 28.304 m². Die einzelnen Flächennutzungen wurden grafisch ermittelt. Es ergibt sich für den Geltungsbereich folgende Bilanz:

BauGB	Flächenart	Fläche in m ²
	Gesamtfläche	28.304
§ 9 (1)	Allgemeines Wohngebiet WA	20.853
§ 9 (1) 11	Straßenverkehrsflächen	4.421
§ 9 (1) 11	Straßenverkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	758
§ 9 (1) 15	Öffentliche Grünfläche	1.722
§ 9 (1) 15	Private Grünfläche (in WA enthalten)	1.024
§ 9 (1) 12, 14	Fläche für Versorgungsanlagen	34
	Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft	516



9.1.1.2 *Angaben zum Standort*

Das Plangebiet grenzt im Norden und Osten an vorhandene Bebauung an. Westlich und südlich wird es von landwirtschaftlichen Nutzflächen, die durch Knicks, Klein- und Stillgewässer strukturiert sind umgeben.

Das Plangebiet selbst wird zurzeit landwirtschaftlich als Grünland genutzt. Innerhalb der Grünlandfläche befindet sich ein Stillgewässer, das gesetzlich geschützt ist. An der Westseite wird das Gebiet von einem Knickwall, der teilweise bepflanzt ist, abgegrenzt. Im Süden grenzt die „Nordseestraße“ das Plangebiet ab.

9.1.2 *Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen*

9.1.2.1 *Landesentwicklungsplan*

Gemäß Landesentwicklungsplan 2010 (LEP 2010) liegt das Plangebiet im Stadt- und Umlandbereich im ländlichen Raum und innerhalb des 10 km-Umkreises um das Mittelzentrum Husum. Diese Stadt- und Umlandbereiche sollen als regionale Wirtschafts-, Versorgungs- und Siedlungsschwerpunkte in den ländlichen Räumen gestärkt werden und dadurch Entwicklungsimpulse für den gesamten ländlichen Raum geben. Bei Planungen, u.a. für Wohnen, sollen die Gemeinde und das Mittelzentrum zusammenarbeiten. Dabei sollen möglichst interkommunale Vereinbarungen getroffen werden.

Darüber hinaus befindet sich das Plangebiet innerhalb eines Entwicklungsraumes für Tourismus und Erholung. Dies sind Räume, die sich aufgrund der naturräumlichen und landschaftlichen Voraussetzungen und Potentiale sowie ihrer Infrastruktur für Tourismus und Erholung besonders eignen. In den Regionalplänen sind diese Entwicklungsräume zu konkretisieren und als Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung darzustellen.

9.1.2.2 *Regionalplan*

Gemäß Regionalplan 2002 (RP 2002) liegt das Plangebiet im Stadt- und Umlandbereich im ländlichen Raum. Bei Maßnahmen der Bauleitplanung in den Umlandgemeinden sind die Erfordernisse der Kernstadt Husum zu beachten. Vor allem überproportionale Entwicklungen im Bereich des Wohnungsbaus sind einvernehmlich abzustimmen. Die Gemeinde Hattstedt kann sich entsprechend ihrer Größe und Ausstattung kontinuierlich weiterentwickeln.

Darüber hinaus liegt das Plangebiet innerhalb eines Gebietes mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung, was vor allem durch die Nähe zum Wattenmeer bedingt ist. Bei der Planung und Verwirklichung von Erholungs-, Sport- und Tourismuseinrichtungen sollen Neubauvorhaben möglichst nur an vorhandene Anlagen und Ortschaften angebunden werden.

9.1.2.3 *Landschaftsprogramm*

Das Landschaftsprogramm von 1999 (LAPRO 1999) stellt die Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes für das gesamte Land dar. Die Gemeinde Hattstedt ist mit der westlichen Hälfte dem Funktionsraum 2 zugeordnet. Dieser dient

der Sicherung und Entwicklung von Landschaftsräumen mit besonderen standörtlichen Voraussetzungen. Hier sind die Belange des Naturschutzes bei Vorhaben und Planungen besonders zu berücksichtigen. Entwicklungen sollen möglichst mit den Zielen des Naturschutzes vereinbar sein. Ein Miteinander von Nutzung und Naturschutz ist zugelassen.

Das Plangebiet gehört zu den „Gebieten mit besonderer Bedeutung für die Bewahrung der Landschaft, ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie als Erholungsraum. Auch gehört er zu einem Schwerpunktraum des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem der landesweiten Planungsebene.

9.1.2.4 *Landschaftsrahmenplan*

Im Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum V (LRP V 2002) wird das Plangebiet als Gebiet mit besonderer Erholungseignung dargestellt. Gebiete mit besonderer Erholungseignung umfassen Landschaftsteile, die sich aufgrund der Landschaftsstruktur und der Zugänglichkeit der Landschaft besonders für die landschaftsgebundene Erholung eignen. Es sind diejenigen Bereiche herauszuheben, die eine ausgeprägte landschaftliche Vielfalt und somit ein abwechslungsreiches Landschaftsbild aufweisen. Hattstedt liegt dabei in der Küstenregion Nordfrieslands. In Landschafts-plänen sind geeignete Maßnahmen zur Entwicklung der besonderen Erholungseignung in diesen Gebieten darzustellen. Die erholungsrelevanten Landschaftsteile sind zu sichern und naturverträglich zu entwickeln.

9.1.2.5 *Flächennutzungsplan*

Im aktuellen Flächennutzungsplan der Gemeinde Hattstedt (4. Änderung des FNP von 1999) ist das Plangebiet als Wohnbaufläche dargestellt. Der Bereich rund um das Stillgewässer wird – zusammen mit weiteren westlich anschließenden Kleingewässern – als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt.

9.1.2.6 *Landschaftsplan*

Im Landschaftsplan der Gemeinde Hattstedt von 1997 (LP 1997) wird das Landschaftsbild von Hattstedt als strukturreiche, hochwertige Wall- und Knicklandschaft beschrieben. Räume von hoher Bedeutung für die Erholung sind in Hattstedt insbesondere der südwestliche und der westliche Teil des Gemeindegebietes, in dem auch das Plangebiet liegt.

Das Plangebiet wurde 1997 als Wechselgrünland dargestellt, das durch Trockenwälle und Knicks (in Nord-Südrichtung verlaufend) eingerahmt ist. Auf der Grünlandfläche befindet sich ein Kleingewässer. Im Norden befindet sich eine Reihe Wohnbebauung an der Straße Westerwiede.

Das Plangebiet liegt innerhalb eines Raumes von hoher Bedeutung für die Erholung. Als Ziel für diesen Bereich gilt die Erhaltung der Landschaft und seiner typischen Elemente wie Kleingewässer, Trockenwälle und Knicks.

Im Plangebiet und den westlich angrenzenden Flächen sind insgesamt acht, z.T. wertvolle Kleingewässer als Teichkette vorhanden, die auch bei einer geplanten

Bebauung auf jeden Fall erhalten werden sollen. Hierzu wäre eine entsprechende Grünzone, welche die Teiche und deren Umgebungsflächen großzügig umfasst, einzurichten.

9.1.2.7 Schutzgebiete

Das Plangebiet liegt außerhalb von national oder international geschützten Gebieten von Natur und Landschaft. Die nächstgelegenen Schutzgebiete sind:

- LSG Schobüller Berg (direkt südlich angrenzend)
- NSG Nordfriesisches Wattenmeer (1.350 m westlich)
- Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer (1.350 m westlich)
- EU-Vogelschutzgebiet Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete (DE-0916-491) (1.350 m westlich)
- FFH-Gebiet Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete (DE-0916-391) (1.350 m westlich)

Die Fläche der vier letztgenannten Schutzgebiete ist dabei in diesem Raum deckungsgleich.

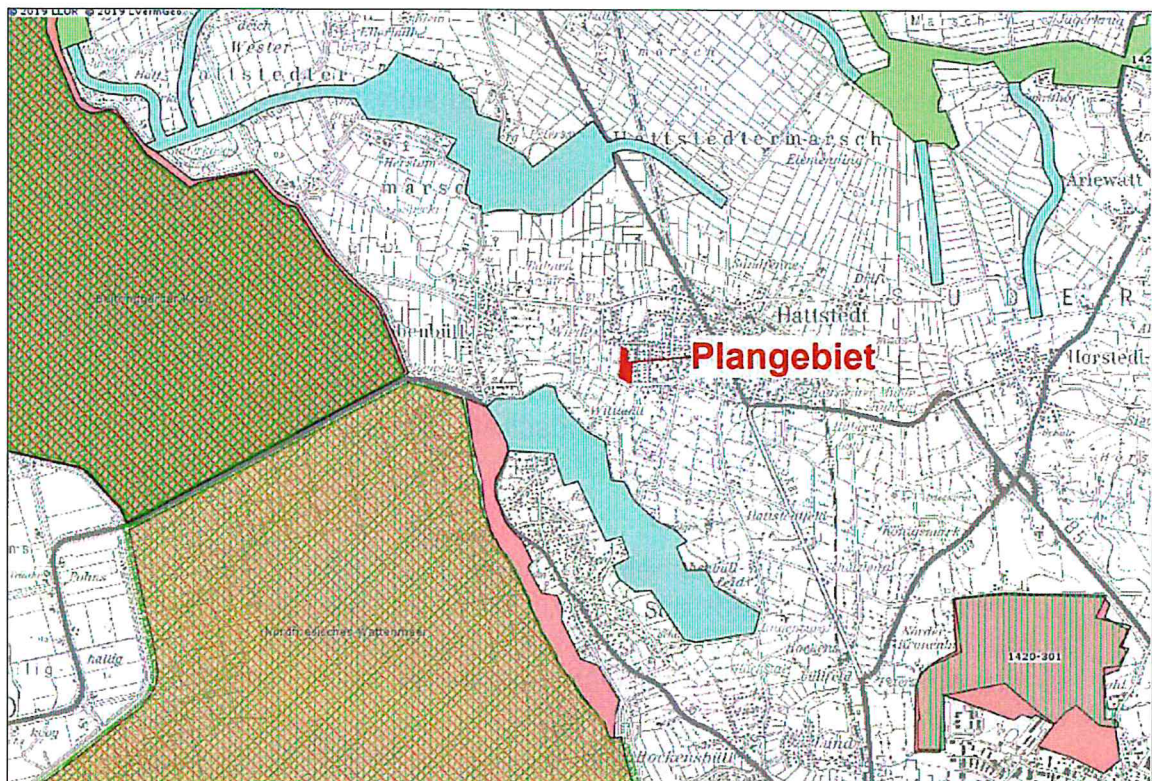


Abb. 1: Lage der Schutzgebiete (außer LSG) im Bereich des Wattenmeeres und des Biotopverbundes in der Umgebung des Plangebietes (Quelle: Umweltatlas SH)

	Naturschutzgebiete		Schwerpunktbereich Biotopverbund
	Nationalpark		Hauptverbundachse Biotopverbund
	EU-Vogelschutzgebiete		Nebenverbundachse Biotopverbund
	FFH-Gebiete		

 Maßgebliche Wiesenvogel-
brutgebiete

Gemäß § 1 a Abs. 2 Satz 1 BauGB besteht der Grundsatz: „Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarma-

chung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.“

9.1.2.9 Berücksichtigung der Umweltschutzziele bei der Aufstellung des Bebauungsplanes

Das Plangebiet liegt innerhalb von Gebieten mit besonderer Erholungseignung sowie im Stadt- und Umlandbereich im ländlichen Raum. Überproportionale Bau- oder Siedlungsentwicklungen sind mit Husum abzustimmen. Übergeordnete naturschutzfachliche Schutz- und Entwicklungsziele bestehen für das Plangebiet nicht. Es liegt außerhalb von Schutzgebieten für Natur und Landschaft.

Nationale und internationale Schutzgebiete werden durch die Planung nicht betroffen. Innerhalb des Plangebietes befinden sich Knicks und ein Stillgewässer, die gesetzlich geschützt sind. Die Knicks sollen im Rahmen der Planungen weitgehend erhalten werden, das Stillgewässer soll beseitigt werden.

Im aktuellen Flächennutzungsplan sind die Flächen des Plangebietes bereits weitgehend als Wohnbaufläche dargestellt. Eine zentral gelegene Gewässerfläche inkl. Umgebung wurde als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ aus dem Landschaftsplan übernommen. Durch die aktuelle Planung wird diese Fläche überplant (s. Abb. 3). Somit weicht die aktuelle Planung von den Umweltschutzzielen der übergeordneten Planungen ab.

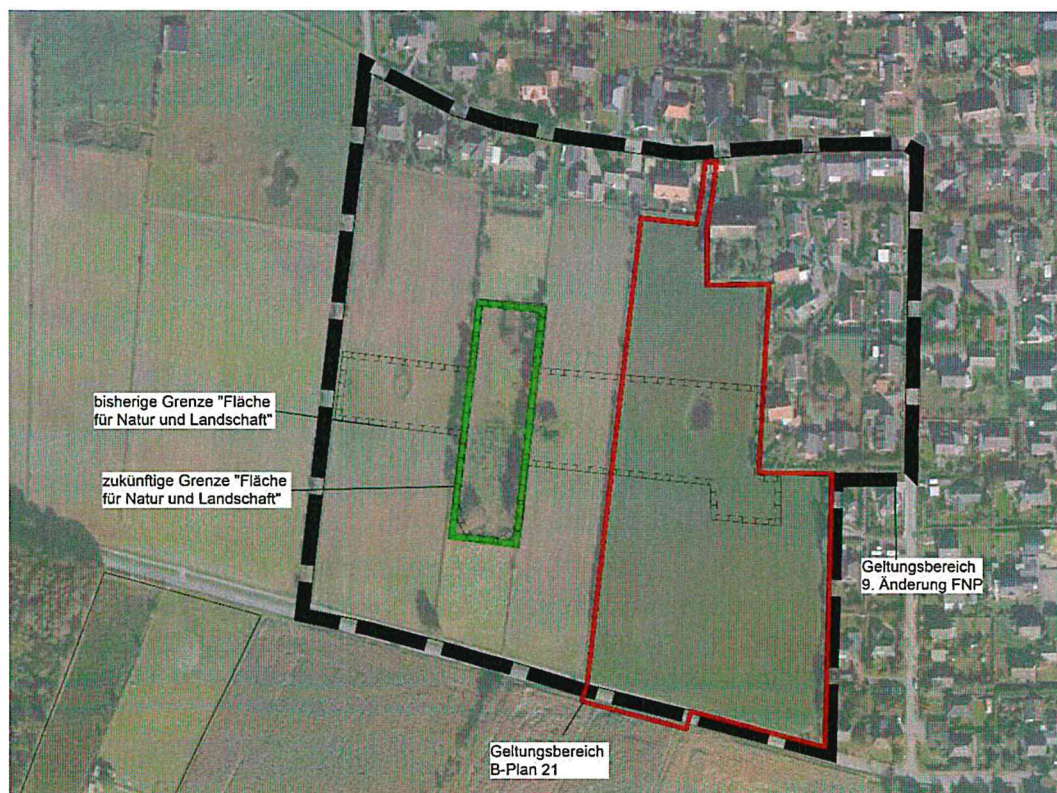


Abb. 3: Grenzen der Planung bezüglich der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 21 und der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes (Teilgeltungsbereich 1)

Nach Prüfung der potentiellen Wohnbauflächen im Gemeindegebiet stehen zurzeit keine anderen Möglichkeiten zur Ausweisung von Wohngebieten zur Verfügung (vgl. Kap. 9.5). Mit der Erstellung eines baulichen Entwicklungskonzeptes der Gemeinde Hattstedt wurde eine ca. 6,2 ha große Fläche als mögliche wohnbauliche Erweiterung geplant, von der die vorliegende Planung den östlichen Teilbereich darstellt. Die Gesamtfläche des Konzeptes entspricht dem bisher unbebauten Teilgeltungsbereich 1 der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes, die parallel durchgeführt wird. Der Großteil der Fläche ist im Flächennutzungsplan bereits als Wohnbaufläche dargestellt. Die im Flächennutzungsplan dargestellten „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ sollen zum Teil in Wohnbauflächen geändert werden, um eine, den technischen Anforderungen genügende Erschließung des Gesamtgebietes zu gewährleisten. Dies betrifft zum einen die sinnvolle Erschließung durch Straßen und zum anderen die durchgängige Entwässerung von Schmutz- und Niederschlagswasser mit dem natürlichen Gefälle in Süd-Nord-Richtung.



Abb. 4: Aktuelles Wohnbauentwicklungskonzept über Luftbild. Bauabschnitt 1 (= Bebauungsplan Nr. 21) und 2 sind farbig dargestellt. Bauabschnitt 3 (westlich) nur angedeutet. (Quelle: Entwicklungskonzept B-Plan Nr. 21, Stand 04.02.2020, verändert)

Die aktuellen Planungsabsichten wurden im Vorfeld der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 21 bereits mit den Vertretern des Kreises Nordfriesland diskutiert.



Vor dem Hintergrund des öffentlichen Interesses und der Einhaltung von Maßnahmen für Natur und Landschaft (Erhaltung der Verbundwirkungen durch naturnahe Regenrückhaltung und weitgehende Erhaltung der Knickstrukturen) wurde von der UNB eine generelle Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben in Aussicht gestellt. Diese Forderungen werden in der vorliegenden Planung umfänglich berücksichtigt, so dass negative Auswirkungen weitgehend minimiert werden.

Die im bisherigen Flächennutzungsplan von Nord nach Süd verlaufende Teilfläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege- und zur Entwicklung von Natur und Landschaft bleibt erhalten (ca. 0,5 ha). Die nach Westen und Osten abzweigenden Teilflächen (ca. 1,1 ha) hingegen sollen langfristig überplant werden (s. Abb. 3).

In der aktuellen Planung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 21 sind im tiefliegenden nördlichen Randbereich größere Flächen für die Regenwasserrückhaltung vorgesehen. Diese Flächen sollen bei Fortführung der Bauleitplanung (gem. Gesamtentwicklungskonzept, Abb. 4) in Richtung Westen weiterentwickelt werden, so dass an der gesamten Nordseite ein langgezogener Gewässerkomplex entsteht. Die Ausführung der Gewässer ist naturnah geplant, so dass sie als Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt sowie als Biotopverbundsystem fungieren.

Bei Planung des zweiten Bauabschnittes können die verbleibenden „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ nach Norden zum zukünftigen Regenrückhalte-Gewässerkomplex angebunden werden, der wiederum nach Westen zu vorhandenen Kleingewässern führt, so dass auch zukünftig der Gewässerbiotopverbund erhalten und verbessert wird.

Die Erholungseignung des Planungsraumes wird durch die aktuellen Planungen nicht beeinträchtigt. Die Erlebbarkeit der Landschaft ist vor allem von der Nordseestraße aus möglich. Von hier ist die Grenze der geschlossenen Bebauung bereits heute sichtbar. Durch die zukünftige Bebauung wird der Ortsrand näher an die Nordseestraße heranrücken, dies beeinträchtigt jedoch nicht die Erlebbarkeit der Landschaft. Die vorhandenen Knicks am Westrand bleiben zum größten Teil erhalten und sind als Eingrünung weiterhin erkennbar. Das Kleingewässer innerhalb des Plangebietes sowie der westlich angrenzende Kleingewässerkomplex sind bereits heute nicht erlebbar, da sie von der Straße aus nicht einsehbar sind und aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung i.d.R. nicht erreichbar sind. Landschaftsbildprägend sind die offenen landwirtschaftlichen Flächen und die vielfältigen Knicks. Schwerpunkt der Erlebbarkeit der Landschaft ist der Weitblick von der hoch liegenden Nordseestraße nach Norden Richtung Marsch, nach Süden Richtung Schobüller Wald und nach Westen Richtung Wobbenbüll. Diese Blickbeziehungen, die Erlebbarkeit der Landschaft und die Erholungseignung bleiben somit erhalten.

Für die Beseitigung von geschützten Biotopen sind Ausnahmen bzw. Befreiungen von den Verboten nach § 30 (2) BNatSchG erforderlich, die im Rahmen des Verfahrens zu beantragen sind.

Insgesamt können die negativen Auswirkungen auf die Umwelt durch die Planung so weit minimiert werden, dass die vorliegende Planung den Umweltschutzziele der übergeordneten Planungen nicht im Wege stehen.

9.2 Bestandsaufnahme, Bewertung und Prognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Im Umweltbericht werden auf Basis einer Umweltprüfung die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet (§ 2 Abs. 4 BauGB und Anlage 1 BauGB). Es sind die planungsrelevanten Schutzgüter, ihre Funktionen und ihre Betroffenheit darzustellen.

Vorgesehen ist die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter, Boden, Fläche, Wasser, Klima und Luft, Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Natura 2000-Gebiete, Landschaft, Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen.

Für die Schutzgüter erfolgt eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung. Hierzu werden – soweit möglich – die erheblichen anlage-, bau- und betriebsbedingten Auswirkungen beschrieben. Darüber hinaus erfolgen Planungsaussagen zur Vermeidung von Emissionen, den sachgerechten Umgang mit Abfällen und Abwässern sowie zur Energienutzung und Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität.

9.2.1 Schutzgut Fläche und Boden

Der größte Teil der Gemeinde Hattstedt ist saaleeiszeitlich geprägt. Nur an einer Stelle (östlich des Schates am Mühlenweg) ist Sand zutage getreten, der aus der Elster-Eiszeit stammt. Im nördlichen und östlichen Bereich der Gemeinde sind weichseleiszeitliche Bodenbildungen zu finden. Sie zeigen den Übergang zum Niederungsbereich der Hattstedtermarsch an.

Auf den höher gelegenen Flächen, so auch im Plangebiet, herrscht Geschiebemergel (lehmiger Sand bis Lehm mit schwer durchlässigem Lehm und Mergel) vor. Daran schließen sich sandige Böden auf schwer durchlässigem Lehm an. Am westlichen und östlichen Rand der Gemeinde ist überwiegend reiner Sandboden zu finden. Die weichseleiszeitlichen Ablagerungen im nördlichen und östlichen Bereich bestehen aus humosem Sand bis Sand.

Die Böden haben geringe bis mittlere Bodenwerte und meist eine gute bis mittlere Wasserdurchlässigkeit. Acht aneinander gereihte Gewässer, von denen der östliche innerhalb des Plangebietes liegt, deuten auf eine stellenweise nur schwer durchlässige Mergelschicht im Boden hin.

Bewertung und Prognose

Die Böden im Plangebiet sind typisch für die Region und hier weit verbreitet. Sie sind von allgemeiner Bedeutung. Durch die geplante Bebauung werden große Flächen versiegelt und gehen dauerhaft verloren. Auch der Boden wird durch die Neuversiegelung erheblich beeinträchtigt, da es zum dauerhaften Verlust von Bodenfunktionen (Bodenluft- und Bodenwasserhaushalt, Bodenbiozöten) kommt. Die erheblichen Beeinträchtigungen werden im Zuge der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung kompensiert.

9.2.2 Schutzgut Wasser

Hinsichtlich des Grundwassers ist zwischen dem oberflächennahen Grundwasser und für Trinkwasserversorgung geeignetem Grundwasser aus tieferen Bodenschichten zu unterscheiden. Die Böden im Plangebiet haben hinsichtlich ihrer oberflächennahen Durchlässigkeit gute Eigenschaften. Ablagerungen für die Grundwassergewinnung gibt es im Gemeindegebiet nicht.

Auf Hattstedter Gemeindegebiet gibt es lt. Landschaftsplan ca. 77 Stillgewässer in Form von Tümpeln und Teichen. Davon liegt ein Tümpel im Plangebiet. Sie sind aus ehemaligen Mergelkuhlen, angelegten Viehtränken und biotopgestaltenden Maßnahmen entstanden. Die ehemaligen Mergelkuhlen sind häufig in Form einer aneinander gereihten Teichkette, die sich über verschiedene Flurstücke erstreckt, erkennbar. Der Tümpel im Plangebiet ist der östlichste von acht aneinander gereihten Gewässern auf den landwirtschaftlichen Flächen am westlichen Ortsrand.

Bewertung und Prognose

Für Grund- und Oberflächenwasser ist das Gebiet von allgemeiner Bedeutung. Durch die Überplanung wird die Versickerungsfähigkeit beeinträchtigt. Zur Erhaltung des Oberflächenwasserablaufes ist an der Nordseite des Plangebietes ein Regenwasserrückhaltebecken geplant, so dass erhebliche Beeinträchtigungen verhindert werden.

Der im Plangebiet liegende Tümpel ist von besonderer Bedeutung. Er ist nach § 30 (2) Nr. 1 BNatSchG gesetzlich geschützt. Seine weitere Betrachtung erfolgt unter Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Kap. 9.2.4).

9.2.3 Schutzgut Klima und Luft

Die Gemeinde Hattstedt liegt in einem atlantisch geprägten Klimaraum, welcher gekennzeichnet ist durch einen ausgeglichenen Temperaturgang mit verzögerten Extremwerten im Tages- und Jahresgang, eine geringe Jahresschwankung der Monatsmitteltemperatur, Wolken- und Niederschlagsreichtum sowie eine hohe Zahl an Regentagen. Es herrschen Winde aus südwestlichen, westlichen und nordwestlichen Richtungen im Mittel bei 3,0 Bft vor.

Die vorhandenen Waldbereiche, Knicks und gehölzarmen Wälle wirken windbremsend. Die Jahresdurchschnittstemperatur liegt bei 8°C, der Sommer ist eher kühl und der Winter relativ mild mit 70-80 Frosttagen. An 170-180 Tagen fällt Niederschlag, im Mittel 750-800 mm/Jahr.

Bewertung und Prognose

Das Plangebiet ist für das Klima von allgemeiner Bedeutung. Kaltluftentstehungs- oder besondere Luftaustauschfunktionen liegen hier nicht vor. Zusätzliche Versiegelung zieht grundsätzlich immer eine gewisse Aufwärmung der Fläche mit sich. Die Bildung von Wärmeinseln wird durch die Festsetzung von Straßenbäumen und Heckenpflanzungen vermindert.

Mit zusätzlichen Belastungen der Luft ist aufgrund der geplanten Wohnnutzung nicht zu rechnen. Das geplante Vorhaben ist nicht anfällig gegenüber den Folgen des Klimawandels. Insgesamt ist durch die Umsetzung des Bebauungsplanes keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Klima/Luft zu erwarten.

9.2.4 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Das Plangebiet liegt im Naturraum Bredstedt-Husumer Geest. Sie gehört zur Hohen Geest, die ursprünglich von großen Wäldern bedeckt war. Heute sind im Bereich der Bredstedt-Husumer Geest nur noch einige wenige Waldreste erhalten und es zeigt sich das Bild einer überwiegend grünlandgeprägten offenen Kulturlandschaft. Nach der Morphologie handelt es sich um eine wellige Altmoränenlandschaft, die sich bis zu einer Höhe von 53 m erhebt (Sandesberg). Bei Schoßbüll erstreckt sich die Geest direkt bis an die Nordsee. Das in Teilbereichen noch sehr dichte Netz aus Knicks ist landschaftsprägend.

Die Umgebung des Plangebietes ist im Osten und Norden geprägt durch die geschlossene Ortschaft. Nach Westen und Süden schließen landwirtschaftliche Flächen an, die durch Knicks und Knickwälle strukturiert sind. Das Gelände fällt nach Westen zur Nordsee hin ab, so dass die Landschaftsstrukturen gut erlebbar sind.

9.2.4.1 Biotope und Lebensräume

Im Plangebiet sind folgende vom Eingriff betroffene Biotoptypen vorhanden (Einteilung entsprechend der Standardliste für die Biotopkartierung Schleswig-Holstein, 5. Fassung April 2019):

Artenarmes bis mäßig artenreiches Grünland (GY)

Ein Großteil des überplanten Gebietes wird derzeit als Grünland (Wiese) genutzt. Durch die regelmäßige Mahd ist die Fläche sehr monoton. Im Winter findet zeitweise eine Beweidung durch Schafe statt.

Eutrophes Stillgewässer (FSe) §§

Innerhalb des Grünlandes liegt ein Stillgewässer mit einer Größe von 383 m² (Flächengröße gem. Feldblockkataster, Umweltdaten SH). Es ist nicht vom Grünland abgezaunt und die Mahd erfolgt bis direkt an die Böschungsoberkante. Aufgrund der Form des Gewässers handelt es sich um eine ehemalige Tränkekuhle. Das Gewässer hat größere, flache Ufer-/Flachwasserbereiche und eine geringe Tiefe. Die Wasserstände sind stark von der Niederschlagsmenge abhängig und entsprechend schwankend. Im Februar 2019 war die Wasserfläche ca. 150 m² groß, und begann mindestens 20 cm unter Flur. Die maximale Wassertiefe lag bei ca. 60 cm. Die flachen Uferbereiche lagen weitgehend trocken. Aufgrund der hohen Niederschlagsmengen im Herbst 2019 und im Januar 2020 (dwd.de) ist das Gewässer aktuell (31.01.2020) bis zur Oberkante gefüllt. Die Wasserfläche umfasst ca. 350 m². Die gemessene Tiefe lag bei 20-35 cm in den Randbereichen und max. 80 cm in der Mitte. Die Wasservegetation besteht vorrangig aus Binsen, Schwanenblume und Froschlöffel.

Typischer Knick (HWy) bzw. Knickwall ohne Gehölze (HWO) §§

Entlang der Westseite des Plangebietes verläuft auf einer Länge von 263 m ein gut ausgeprägter Knickwall, der zum Teil mit Weißdorn und z.T. als Knickwall ohne Gehölze ausgeprägt ist. Im Landschaftsplan ist der südliche unbewachsene Knick als sehr hochwertiger Trockenwall beschrieben. Der mittlere Teil ist als ruderaler Knick mit mittlerer Wertstufe und der nördliche Teil als sonstiger Trocken-

wall mit einer mittleren bis hohen Wertstufe dargestellt. Der gesamte Knick unterliegt gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG SH dem gesetzlichen Biotopschutz.

Einzel-, Doppel- und Reihenhausbauung (SBe)

Im Norden befindet sich in einem kleinen Teilbereich bereits vorhandene Einzelhausbauung mit Gartenfläche.

Straßenverkehrsanlage (SZs)

Ganz im Süden gehört die Straße Nordseestraße zum Plangebiet. Die asphaltierte schmale Landstraße wird straßenbegleitend am nördlichen Rand von einem asphaltierten Radweg begleitet, der durch einen schmalen Grünstreifen räumlich voneinander getrennt ist.

Bewertung und Prognose

Die meisten im Plangebiet vorhandenen Biotoptypen unterliegen der landwirtschaftlichen Nutzung oder sind stark urban überprägt und deshalb nur von allgemeiner Bedeutung.

Der Knick und das Stillgewässer hingegen sind von besonderer Bedeutung und gelten als gesetzlich geschützte Biotope. Für Eingriffe in gesetzlich geschützte Biotope ist eine Ausnahmegenehmigung bzw. Befreiung von der Unteren Naturschutzbehörde erforderlich.

Durch die aktuellen Planungen werden sowohl Lebensräume von allgemeiner als auch Lebensräume von besonderer Bedeutung zerstört bzw. erheblich beeinträchtigt.

9.2.4.2 Gesetzlich geschützte Biotope

Entlang der Westgrenze des Plangebiets verläuft ein 263 m langer Knick, der dem gesetzlichen Biotopschutz unterliegt. Im Rahmen der Planung sollen mehrere Knickdurchbrüche erfolgen. Ein Großteil der verbleibenden Knickabschnitte wird in Zukunft auf privaten Grundstücken verlaufen. Die geplanten Festsetzungen zu erlaubten Durchbrüchen sowie zu Pflegemaßnahmen durch die Anwohner sind mit dem Knickschutz nicht vereinbar. Eine Entwidmung des geschützten Knicks auf den privaten Flächen ist somit erforderlich. Ein 45 m langer Abschnitt im Norden westlich des Regenrückhaltebeckens bleibt als Knick erhalten.

Das gesetzlich geschützte Stillgewässer wird durch die Planung überbaut und komplett zerstört.

Bewertung und Prognose

Die Zerstörung oder erhebliche Beeinträchtigung von Knicks ist gem. § 30 Abs. 2 BNatSchG verboten. Ausnahmen können gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 3 LNatSchG SH auf Antrag zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden kann.

Für die Beseitigung des geschützten Gewässers sind Ausnahmen nicht möglich. Gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG kann von diesem Verbot eine Befreiung gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen

würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar sind. Um den Belangen des Biotopschutzes gerecht zu werden, müssen die zerstörten, geschützten Biotope an anderer Stelle wiederhergestellt werden.

Entsprechende Anträge wurden im Verlaufe des Bauleitverfahrens bei der Unteren Naturschutzbehörde gestellt. Eine Genehmigung wird in Aussicht gestellt.

9.2.4.3 Schutzgebiete

Das Plangebiet liegt außerhalb von Schutzgebieten für Natur und Landschaft. Das südlich angrenzende Landschaftsschutzgebiet wird durch die geplante Wohnbebauung nicht erheblich beeinträchtigt. Alle weiteren Schutzgebiete liegen so weit vom Plangebiet entfernt, dass Auswirkungen nicht erkennbar sind.

9.2.4.4 Flora und Fauna

Aufgrund der großflächigen landwirtschaftlichen Nutzung und des randlichen Knicks ist vor allem mit allgemein verbreiteten und ungefährdeten Tier- und Pflanzenarten zu rechnen. Das Gewässer ist als Laichgewässer für allgemein häufige Amphibien, wie Erdkröte oder Grasfrosch geeignet. Auch Libellen und andere wassergebundene Kleintiere finden hier einen Lebensraum. Aufgrund eines fehlenden Pufferstreifens oder Biotopverbundes und der Eutrophierung des Gewässers ist hier nicht mit seltenen oder gefährdeten Arten zu rechnen.

Im Rahmen der Planung wurde ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt (OLAF 2020). Hier wurden die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die europäischen Vogelarten betrachtet.

Bewertung und Prognose

Vor allem durch die Veränderungen des Knicks und die Verfüllung des Stillgewässers gehen wertvolle Lebensräume für Tiere und Pflanzen verloren. Bei Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen (vgl. Kap. 9.4.2) können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände verhindert werden. Westlich des Plangebietes befinden sich weitere, meist hochwertigere Gewässer, die als Ersatzlebensraum dienen können. Darüber hinaus wird südlich des Plangebietes ein Ersatzgewässer angelegt, so dass die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.

9.2.5 Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete

Das Plangebiet liegt außerhalb von Natura 2000-Gebieten. Die nächstgelegenen Schutzgebiete sind:

- EU-Vogelschutzgebiet Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete (DE-0916-491) (1.350 m westlich gelegen)
- FFH-Gebiet Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete (DE-0916-391) (1.350 m westlich gelegen)

Das FFH-Gebiet **Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete (DE-0916-391)** mit einer Größe von 452.455 ha

umfasst die Meeresbereiche, Watten und Küstensäume der Nordsee zwischen der dänischen Staatsgrenze und der Elbmündung sowie einige der Halligen. Ganz oder teilweise einbezogen in das Gebiet sind auch verschiedene an den Nationalpark angrenzende Küstenstreifen und Köge.

Übergreifendes Schutzziel für das Wattenmeer und die angrenzenden Meeresbereiche ist es, ungestörte Abläufe der Naturvorgänge insbesondere auch als Lebensraum für Seehunde, Kegelrobben und Schweinswale sowie Neunaugen und mehrere Fischarten zu erhalten. Besonders wichtig ist dabei die Erhaltung der Beziehungen und der Austauschprozesse zwischen den einzelnen Teilbereichen des Gesamtgebietes und den angrenzenden Schutzgebieten auf den Nordfriesischen Inseln und im Bereich des Festlandes. Für den Lebensraumtyp der Salzwiesen soll in Bereichen mit Wiederherstellungserfordernis ein günstiger Erhaltungszustand im Einklang mit den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten, insbesondere des Küstenschutzes, wiederhergestellt werden.

Das **EU-Vogelschutzgebiet Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete (DE-0916-491)** mit einer Größe von 463.907 ha umfasst den Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer einschließlich der Halligen, die Dünen- und Heidegebiete der Nordfriesischen Inseln sowie die Mündung der Untereider bei Tönning und der Godel auf Föhr. Einbezogen in das Gebiet sind auch verschiedene an den Nationalpark angrenzende Küstenstreifen und Köge.

Das Wattenmeer ist Übergangsbereich vom Land zum Meer. Es ist als Drehscheibe für Millionen von ziehenden Wat- und Wasservögeln aus skandinavischen und arktischen Brutgebieten sowie Brut-, Mauser- und Überwinterungsgebiet für hunderttausende Wat- und Wasservögel zu erhalten. Der Offshore-Bereich ist als wichtiges Nahrungs-, Mauser- und Rastgebiet für Seevogelarten wie Seetaucher und Meeresenten zu erhalten.

Der Nationalpark und die angrenzenden Küstengebiete bilden eine Einheit, die die wesentlichen Bestandteile des Ökosystems Wattenmeer umfasst. Das Gesamtgebiet und die engen Beziehungen zwischen den Teilbereichen des Gesamtgebietes sind zu erhalten.

Bewertung und Prognose

Das Plangebiet liegt in einem anderen Naturraum als das Wattenmeer. Die Lebensräume, die für die Arten der Natura 2000-Gebiete von Bedeutung sind, kommen im Plangebiet nicht vor. Auch aufgrund der großen Entfernung zu den Schutzgebieten und der geringen Reichweite der Auswirkungen durch die Planung kann eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und Schutzzwecke der Natura 2000-Gebiete durch das aktuelle Vorhaben ausgeschlossen werden.

9.2.6 Schutzgut Landschaft

Die Geestlandschaft in Hattstedt zeichnet sich durch ein leicht bewegtes Relief mit Höhenunterschieden von fast 20 m aus. Die Flächen werden durch gehölzarme Wälle und insbesondere im Ortsrandbereich durch Knicks gegliedert. Sowohl Acker- als auch Grünlandnutzung sind typisch, stellenweise sind Waldbereiche vorhanden. Als bereichernde Landschaftselemente wirken eine Vielzahl

von Teichen und Tümpeln, die manchmal von Gehölzen umgeben sind. Im Landschaftsplan wurde das Landschaftsbild als hochwertige und strukturreiche Kulturlandschaft bewertet.

Bewertung und Prognose

Das Plangebiet grenzt direkt an die vorhandene Bebauung an, so dass sich das geplante Wohngebiet in die vorhandene Ortsrandlage einpassen wird. Im Westen wird das Plangebiet ortstypisch durch eine Hecke eingegrünt. Auch innerhalb des Wohngebietes werden Anpflanzungen festgesetzt. Aufgrund der Eingrünung und der Lage am vorhandenen Ortsrand wird das Landschaftsbild durch die Planungen nicht erheblich beeinträchtigt. Der Erholungswert der Landschaft wird nicht erheblich beeinträchtigt.

9.2.7 Schutzgut Mensch

Für den Menschen sind das Wohnumfeld und die Wohnqualität, gesundheitliche Aspekte sowie die Erholungs- bzw. Freizeitfunktion von besonderer Bedeutung. Beeinträchtigungen werden z. B. durch Schadstoffe, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme oder Strahlung hervorgerufen.

Lärmimmissionen

Das Plangebiet grenzt direkt an vorhandene Wohnbebauung, in der keine lärmintensiven Nutzungen vorhanden sind. Andere lärmintensiven Nutzungen in der Umgebung sind nicht bekannt. Auch durch die aktuellen Planungen als allgemeines Wohngebiet werden keine neuen lärmintensiven Nutzungen angesiedelt.

Geruchsimmissionen

Geruchsbelastungen entstehen im Wesentlichen durch Verkehrsabgase und emittierende Betriebe. In unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich keine landwirtschaftlichen oder sonstigen geruchsemittierenden Betriebe. An das Plangebiet grenzen allerdings landwirtschaftlich genutzte Flächen an, sodass die aus einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung resultierenden Geruchsemissionen zeitweise auf die angrenzende Wohnnutzung einwirken können.

Schadstoffe und Staub

Es sind keine zu erwartenden Emissionen bekannt, die zu maßgeblichen Immissionen von Schadstoffen oder Staub führen. Es sind derzeit keine staub-emittierenden Umschläge vorgesehen bzw. Anlagen geplant, die mit maßgeblichen Umweltwirkungen durch Stäube oder Schadstoffe verbunden sind.

Licht, Wärme und Strahlung

Es sind keine zu erwartenden Emissionen bekannt, die zu maßgeblichen Immissionen von Licht, Wärme oder Strahlung durch die Planung führen.

Bewertung und Prognose

Zusammengefasst sind zusätzliche Immissionen durch Schadstoffe, Staub, Licht oder Gerüche nicht oder nur kurzzeitig während der Bauphase zu erwarten.

9.2.8 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

Kulturgüter sind Gebäude, Gebäudeteile, gärtnerische, bauliche und sonstige, auch im Boden verborgene Anlagen, wie Park- oder Friedhofsanlagen und andere von Menschen gestaltete Landschaftsteile, die von geschichtlichem, wissenschaftlichem, künstlerischem, archäologischem, städtebaulichem oder die Kulturlandschaft prägendem Wert sind.

Im Plangebiet selbst sind keine wertvollen Kultur- und sonstigen Sachgüter vorhanden. Nördlich des Plangebietes grenzt das Kulturdenkmal ‚Westerwiede 5‘ an.

Bewertung und Prognose

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Kulturdenkmals ‚Westerwiede 5‘ erfolgt an der nördlichen Grenze des Grundstücks Nr. 19 eine Eingrünung mit einer landschaftstypischen Hecke. Weitere Beeinträchtigungen finden nicht statt.

9.2.9 Wechselwirkungen/Kumulierungen

Im Plangebiet führen vor allem die Überbauung von Flächen und der Verlust von Boden zu Beeinträchtigungen der Schutzgüter. Zum einen gehen Lebens- und Wuchsraum für Tiere und Pflanzen verloren, zum anderen werden zahlreiche abiotische Funktionen für Boden und Wasser beeinträchtigt. Weitere Beeinträchtigungen werden nicht stattfinden. Starke Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind aufgrund der genannten Auswirkungen des Vorhabens nicht zu erwarten.

In der Zukunft ist die weitere Ausweitung der Wohnbebauung westlich des aktuellen Plangebietes geplant. Dadurch wird es zu einer weiteren Versiegelung und zu Beeinträchtigungen der Schutzgüter kommen. Insgesamt werden sich die negativen Auswirkungen verstärken. Sie sind jedoch im Rahmen der der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung der zukünftigen Bauleitplanverfahren kompensierbar. Erhebliche Wechsel- oder Kumulationswirkungen sind nicht erkennbar.

9.2.10 Vermeidung von Emissionen, Umgang mit Abfällen und Abwässern

Emissionen

Durch die geplante Nutzung sind keine zusätzlichen Emissionen durch Schadstoffe, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung zu erwarten. Auch sind keine Belästigungen durch die Realisierung des Vorhabens zu erwarten.

Abfälle

Nach aktuellen Erkenntnissen ist nicht mit gefährlichen oder gesundheitsgefährdeten Abfällen zu rechnen. Die Müllbeseitigung erfolgt voraussichtlich durch das kommunale Müllunternehmen.

Abwässer

Das Plangebiet wird im Zuge der Erschließungsarbeiten an das örtliche Abwassernetz angeschlossen. Das anfallende Niederschlagswasser wird getrennt in das Regenwasserrückhaltebecken geleitet, aus dem es weiter abgeleitet wird.

Bewertung und Prognose

Maßnahmen zur Vermeidung von Emissionen sind nicht erforderlich. Die Abfallentsorgung ist sichergestellt. Auch die Entsorgung des anfallenden Abwassers und Niederschlagswassers ist geregelt. Insgesamt können durch die dargestellten Vorkehrungen zusätzliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vermieden werden.

9.2.11 Energienutzung und-effizienz

Die Stromversorgung der Gemeinde Hattstedt erfolgt durch die Schleswig-Holstein Netz AG. Ein Anschluss an das Stromnetz ist im Plangebiet gegeben. Beim Neubau von Gebäuden sind die gesetzlichen Vorgaben zur Energieeffizienz einzuhalten.

9.2.12 Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität

Im Plangebiet sind keine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Nutzungen geplant, die zu einer zusätzlichen Belastung der Luftqualität führt. Beim Neubau von Gebäuden sind die gesetzlichen Vorgaben zur Energieeffizienz einzuhalten, um den Schadstoffausstoß möglichst gering zu halten.

Durch die geplante Wohnnutzung und den daraus resultierenden KfZ-Verkehr erhöht sich der Schadstoffausstoß lokal. Durch die festgesetzten Pflanzgebote und die naturnahe Gestaltung der öffentlichen Grünflächen wird die Belastung durch Feinstaub und CO₂ möglichst geringgehalten.

9.2.13 Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle und Katastrophen

Durch die vorliegende Planung werden keine umwelt- oder gesundheitsgefährdenden Stoffe in das Gebiet eingebracht oder abgelagert, die zu Unfällen mit Schadstoffen führen können. Das Plangebiet befindet sich nicht in empfindlichen oder extremen Lebensräumen, so dass keine schwerwiegenden Naturkatastrophen, z.B. infolge des Klimawandels, zu erwarten sind.

Durch die Lage, Ausrichtung und Ausdehnung der Planung sind keine zusätzlichen oder neuen Risiken für die bestehende oder zukünftige Nutzung erkennbar.

In der Nähe des Plangebietes befinden sich keine gesundheits- oder umweltgefährdenden Industrieanlagen, die zu Risiken für Mensch oder Umwelt führen.

Insgesamt sind keine Risiken erkennbar.

9.3 Prognosen zur Entwicklung des Umweltschutzes

9.3.1 Zusammenfassende Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Bei Durchführung der Planung geht eine Fläche von ca. 2,8 ha überplant. Durch Versiegelung geht eine Fläche von ca. 1,4 ha verloren, wichtige Boden-

funktionen werden zerstört. Mäßig artenreiches Grünland geht verloren. Ein wertvoller Tümpel wird überbaut, ein vorhandener Knick wird umgenutzt und z.T. gerodet. Die Lebensräume für Tiere und Pflanzen werden vollständig verändert. Im Norden des Gebietes entsteht mit der Anlage eines Regenwasserrückhaltebeckens ein neues naturnahes Gewässer. Im Plangebiet werden neue naturnahe Anpflanzungen festgesetzt.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch Kompensationsmaßnahmen im Zuge der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung ausgeglichen, so dass letztendlich keine erheblichen Umweltauswirkungen mehr zu bilanzieren sind.

9.3.2 Zusammenfassende Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung bleiben das Grünland, der Knick sowie das Gewässer erhalten. Die landwirtschaftliche Nutzung wird weitergeführt. Es wird zu keinen ausgleichspflichtigen Eingriffen kommen.

9.4 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

9.4.1 Beschreibung und Bewertung des Eingriffes

Grundsätzlich gilt, dass Eingriffe zu vermeiden sind. Nicht vermeidbare Eingriffe sind zu minimieren. Unvermeidbare und nicht minimierbare Eingriffe sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (vergl. § 13 BNatSchG).

Durch die Planungen wird auf einer Fläche von 28.304 m² ein allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Geplant sind insgesamt 26 Einzel- und Doppelhäuser in 1 bis 2-geschossiger Bauweise. Die Anlage der Straßen erfolgt durch Vollversiegelung. Im Norden des Plangebietes wird für die Versickerung des Niederschlagswassers im Plangebiet ein Regenwasserrückhaltebecken gebaut. Das Gebiet grenzt im Norden und Osten an geschlossene Bebauung. Nach Westen hin wird es durch eine Hecke eingegrünt. An den Straßen werden heimische Bäume angepflanzt. Die Verkehrsflächen mit besonderer Verkehrsbestimmung werden z.T. durch wegbegleitende Hecken eingegrünt.

Bodenversiegelung

Das geplante Wohngebiet wird zu einer zusätzlichen Bodenversiegelung von ca. 14.800 m² führen:

In den als allgemeines Wohngebiet festgesetzten Flächen darf inkl. der Überschreitung der zulässigen GRZ eine Fläche von 9.186 m² überbaut werden. Die Verkehrsflächen haben eine Fläche von 4.421 m² und dürfen voll versiegelt werden. Fuß- und Wirtschaftswege haben eine Fläche von 1.153 m² und werden teilversiegelt. Flächen für Ver- und Entsorgung nehmen 34 m² ein.

Eingriff in Wasser

Im Norden des Plangebietes wird ein Regenwasserrückhaltebecken gebaut, das naturnah gestaltet wird. Dadurch wird der Eingriff in das Schutzgut Wasser (und Boden) ausgeglichen, so dass keine erhebliche Beeinträchtigung verbleibt.

Beseitigung geschützter Biotope

Zentral innerhalb des Plangebietes befindet sich ein eutrophes Stillgewässer mit einer Fläche von 383 m². Dies wird im Rahmen der Überplanung überbaut.

An der Westseite des Plangebietes verläuft auf einer Länge von 263 m ein Knick auf einem Knickwall. Durch die Planungen wird der Knick an zwei Stellen beseitigt (Gesamtlänge 16 m). Auf einer Länge von 202 m wird der Knick entwidmet und in private Grünflächen umgewandelt.

Landschaftsbild

Da das Plangebiet im Norden und Osten an die vorhandene Bebauung anschließt, im Süden an die vorhandene Straße und nach Westen hin eingegrünt ist/wird, wird das Plangebiet gut in die Landschaft integriert. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes findet somit nicht statt.

9.4.2 Vermeidung bzw. Minimierung von Beeinträchtigungen

Gemäß § 1 a Abs. 2 und 3 BauGB ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen, erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind zu vermeiden und auszugleichen.

Die nicht vermeidbaren Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sind zu minimieren und durch geeignete Maßnahmen auszugleichen. Ein Ausgleich einer Beeinträchtigung ist gegeben, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen bzw. zur Minimierung des Eingriffs in geschützte Biotope und in das Landschaftsbild wird der Knick im Westen des Plangebietes als Hecke und gleichzeitig als Eingrünung des Wohngebietes erhalten. An den Straßen werden 23 einheimische Straßenbäume angepflanzt. Die Heckenpflanzungen im öffentlichen Grün werden naturnah ausgeführt. Das Regenwasserrückhaltebecken im Norden des Plangebietes wird zur Minimierung des Eingriffs in das Schutzgut Wasser naturnah entwickelt. Die Rasenflächen rund um das Regenwasserrückhaltebecken werden extensiv gepflegt. Diese Maßnahmen werden im Bebauungsplan festgesetzt und bei der Eingriffsbilanzierung berücksichtigt.

Mit nachfolgend beschriebenen Maßnahmen werden Tötungen von Individuen sowie eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vermieden. Diese Maßnahmen sind zwingend erforderlich, um einen Verbotstatbestand gem. §44 Abs. 1 Satz 1 und 3 zu verhindern. Diese Maßnahmen wurden aus dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (OLAF 2020) übernommen und entsprechend der Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde ergänzt:

Beseitigung von Gehölzen

Zur Vermeidung der Schädigung oder Tötung von Brutvögeln dürfen Rodungen der zu beseitigende Gehölze nur außerhalb der Brutzeit im Winterhalbjahr vom 01.10. bis zum 28.02. des darauffolgenden Jahres durchgeführt werden. Weitere Maßnahmen für Gehölzbrüter sind nicht erforderlich, da in der Umgebung ausreichend Nahrungs- und Brutbiotope als Ersatzlebensräume vorhanden sind und neue Gehölzstrukturen im Plangebiet angelegt werden.

Bauzeitenregelung zur Verfüllung des Gewässers

Zur Vermeidung der Schädigung und Tötung von Individuen des Kammmolches sowie zur Vermeidung der Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Kammmolches darf das Gewässer nicht während der Aufenthaltszeiten des Kammmolches verfüllt werden. Eine Verfüllung des Gewässers darf nur in der Zeit vom 01.10. bis zum 31.10. erfolgen. Beeinträchtigungen des Gewässers sind außerhalb dieses Zeitraumes zu vermeiden.

Ist eine Verfüllung außerhalb dieses Zeitraumes erforderlich, ist eine Abweichung von der Bauzeitenregelung nur nach vorheriger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde möglich. Dazu ist nachzuweisen, dass Schädigungen und Tötungen von Kammmolchen sicher ausgeschlossen werden können. Ggf. sind weitere Schutzmaßnahmen erforderlich. Dies ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

CEF- und FCS-Maßnahmen

Vorgezogene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (=CEF-Maßnahmen) sowie Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes (=FCS-Maßnahmen) sind nicht erforderlich, da sich in der direkten Nähe des Plangebietes mehrere Gewässer befinden, die ebenfalls als Laichgewässer für den Kammmolch geeignet sind. Sie liegen in einer Entfernung von ca. 100 m in einer feuchten Grünlandsenke mit extensiv genutztem Grünland, randlichen Knicks und weiteren Gehölzstrukturen, die als Sommer- und Laichlebensraum von höherer Qualität sind. Auch als Winterlebensraum sind diese Bereiche potentiell von Bedeutung. Dieser Lebensraumkomplex bleibt dauerhaft erhalten.

Die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt somit für die lokale Population des Kammmolchs im räumlichen Zusammenhang gewahrt, so dass keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG ausgelöst werden.

9.4.3 Bilanzierung

Im Plangebiet kommen vorwiegend Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz vor, in die eingegriffen wird. Es kommt zu Versiegelungen des Bodens und somit zu einem Verlust an Lebensräumen und Bodenfunktionen. Das Landschaftsbild wird durch die vorhandene und geplante Eingrünung durch Gehölze nicht erheblich beeinträchtigt.

Ausgleichsmaßnahme für eine Bodenversiegelung ist eine gleich große Entsiegelung und Wiederherstellung der Bodenfunktion. Für die Bodenversiegelung kann bei der vorliegenden Planung keine gleichgroße Entsiegelung erfolgen. Ge-

mäß Punkt 3.1 b) der Anlage zu den „Hinweisen zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der verbindlichen Bauleitplanung“ gilt der Ausgleich als hergestellt, wenn mindestens im Verhältnis 1:0,5 für Gebäudeflächen und versiegelte Oberflächenbeläge und mindestens im Verhältnis 1:0,3 für wasserdurchlässige Oberflächenbeläge Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung herausgenommen und zu einem naturbetonten Biototyp entwickelt werden. Da die überplanten Flächen bisher als Grünland genutzt wurden, wird der Ausgleichsfaktor bei Vollversiegelung mit 1:0,8 und bei Teilversiegelung mit 1:0,5 festgelegt.

Hinzu kommt der Verlust gesetzlich geschützter Biotope, die eine besondere Bedeutung für den Naturschutz haben. Hier ist gemäß Punkt 3.2 eine zusätzliche Kompensation erforderlich, um die gestörten Funktionen und Werte wiederherzustellen.

Das geschützte Stillgewässer wird durch die Planung komplett überbaut werden. Bei kurzfristig wiederherstellbaren Funktionen und Werten wie hier sind Maßnahmen mindestens im Verhältnis 1:1 vorzusehen.

Der Knick im Westen des Plangebiets wird an zwei Stellen zur Anlage von Straßen durchbrochen. Im Norden wird der vorhandene Knickwall beseitigt. Die noch verbliebenen Knickstrukturen werden entwidmet und den westlichen Grundstücken zugeordnet. Sie sind dauerhaft als geschnittene Hecke zu erhalten. Durch die geplanten Maßnahmen wird der Knick auf seiner gesamten Länge erheblich beeinträchtigt. Für die Beseitigung von Knickstrukturen ist die Neuanlage von Knicks mit dem Faktor 2 erforderlich. Der entwidmete Knick ist gem. Knickschutz-Verordnung (vom 20.01.2017) mit dem Faktor 1 zu kompensieren, wenn die Grundfläche als Grünfläche mit Erhaltungsfestsetzung für Bäume und Sträucher ausgewiesen wird. Dies ist in der vorliegenden Planung der Fall.

Tabelle 1: Bilanzierung des Eingriffs

Eingriff in Schutzgut	Fläche in m ²	Faktor Ausgleich	Kompensations- erfordernis m ²
Boden/Fläche			
Allgemeines Wohngebiet	9.186	0,8	7.349
Verkehrsflächen	4.421	0,8	3.537
Fußwege	758	0,5	379
Wirtschaftsweg am RRB	395	0,5	198
Abgrabungen für RRB	516	0,8	413
Ver- und Entsorgung	34	0,8	27
besonders geschützte Biotope			
Beseitigung Stillgewässer	383	1	383
Knickbeseitigung in m	16	2	32
Knickentwidmung in m	202	1	202
Gesamtkompensationserfordernis			
Boden/Fläche			11.903
Stillgewässer			383
Knicks in m			234

9.4.4 Beschreibung der Ausgleichsmaßnahmen

9.4.4.1 Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes

Neben den in Kap. 9.4.2 aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen kann der Flächenbedarf gem. 3.1 b) der „Hinweise zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der verbindlichen Bauleitplanung in Schleswig-Holstein“ durch naturnahe Festsetzungen im Bebauungsplan ermäßigt werden. So können Grundstücke, die aufgrund von Festsetzungen naturnah zu gestalten sind, zu 75 % angerechnet werden. Die Ermäßigung sollte jedoch nicht mehr als die Hälfte des ermittelten Flächenbedarfs betragen.

Das Regenwasserrückhaltebecken im Norden des Plangebietes wird auf der gesamten Größe von ca. 516 m² naturnah entwickelt und dauerhaft erhalten. Durch diese Maßnahme wird der Eingriff in das Schutzgut Wasser sowie das Schutzgut Boden zur Herstellung des RRB kompensiert (= abweichender Faktor entspricht dem Eingriffsfaktor = 0,8). Das Gewässer wird flach auslaufend mit einer Regelböschungsneigung von 1:3 bis 1:5 angelegt. Die Ufer haben einen naturnahen, geschwungenen Verlauf, bleiben unverbaut und werden mit einer natürlichen und einheimischen Startbepflanzung bepflanzt. Das Gewässer ist dauerhaft wasserführend mit Tiefwasserbereichen von min. 80 cm. Dadurch ist ein Durchfrieren des gesamten Gewässers unwahrscheinlich und eine Überwinterung von Amphibien und anderen Gewässertieren möglich.

Das anfallende Bodenmaterial ist flächig auf der umgrenzenden Nutzfläche auszubringen oder zur Verfüllung des Gewässers im Plangebiet zu verwenden. Es dürfen keine gesetzlich geschützten Biotope mit dem Material verfüllt werden mit Ausnahme des geschützten Gewässers im Plangebiet, sofern eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erteilt wird. Hinweis: Der Abtransport des Erdaushubs zur sonstigen wirtschaftlichen Verwendung ist ebenfalls zulässig. Hierbei wird ggf. eine gesonderte Genehmigung nach § 11 LNatSchG SH erforderlich, die zu beantragen ist. Dies ist der Fall, wenn Abgrabungen oder Aufschüttungen vorgenommen werden, bei denen die betroffene Bodenfläche mehr als 1.000 m² oder die zu verbringende Menge mehr als 30 m³ beträgt. Die Durchführung der Maßnahme ist der UNB über eine Fertigstellungsanzeige mitzuteilen. Eine Abnahme ist erforderlich.

Die das Regenwasserrückhaltebecken umgebenden Grünflächen (abzüglich der Versorgungswege in wassergebundener Wegedecke) werden auf einer Fläche von ca. 575 m² mit einer artenreichen Wiesenmischung mit gebietseigenen, heimischen Gräsern (nach VWW zertifiziertes Wildpflanzensaatgut des nordwestdeutschen Tieflandes) angesät und als extensive Mähfläche gepflegt. Dazu wird die Fläche 1-2 x jährlich gemäht mit anschließender Abfuhr des Mahdgutes. Düngung und Pflanzenschutzmitteleinsatz finden nicht statt.

Zur zusätzlichen Eingrünung ist die Pflanzung von 23 einheimischen Laubbäumen im Straßenraum geplant. Die Fußwege werden durch naturnahe Hecken eingegrünt.

Tabelle 2: Minderungs-/ Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes

Maßnahmen im Gebiet	Fläche in m ²	Faktor	Kompensations- wert in m ²
naturnahe Anlage RRB	516	0,8*	413
Heckenpflanzung in öffentlichen Grünflächen	177	0,75	133
Anpflanzung von 23 einheimischen Straßenbäumen	230	0,75	173
Wiesenansaat (50 % der öff. Grünflächen)	575	0,75	431
Minderung des Kompensationserfordernis Boden/Fläche			1.150

*Eingriff in den Boden für das RRB wird durch naturnahe Ausgestaltung kompensiert

9.4.4.2 Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes

Durch die naturnahen Festsetzungen innerhalb des Plangebietes kann der Kompensationsbedarf um 1.150 m² ermäßigt werden. Insgesamt verbleibt ein Kompensationsbedarf von 10.753 m².

Die Beseitigung der besonders geschützten Biotope ist nur mit einer Befreiung bzw. Ausnahmegenehmigung der Unteren Naturschutzbehörde möglich. Die Anträge wurden im Laufe des Verfahrens bereits gestellt. Eine Genehmigung wird in Aussicht gestellt.

Als Ersatzmaßnahmen für die Beseitigung und Entwidmung des Knicks sind außerhalb des Plangebietes in räumlicher Nähe 234 m neuer Knick anzulegen.

Als Ersatzmaßnahme für die Beseitigung des Stillgewässers sind außerhalb des Plangebietes in räumlicher Nähe ein Ersatzgewässer in der Größe von min. 383 m² anzulegen.

Tabelle 3: Erforderlicher Kompensationsbedarf

Erforderlicher Kompensationsbedarf	Fläche/Länge
Boden/Fläche	10.753 m ²
Neuanlage Stillgewässer	383 m ²
Neuanlage Knick	234 m

Ausgleich für den Eingriff in Boden/Fläche

Die Kompensation der Eingriffe in das Schutzgut Boden/Fläche ist auf dem Flurstück 86, Flur 6, Gemarkung Hattstedt geplant, das in räumlicher Nähe ca. 370 m südlich des Plangebietes liegt.

Die Fläche hat eine Größe von 14.346 m². Eine Fläche von 13.624 m² stellt sich zurzeit als Intensivgrünland dar. Die Fläche ist vorwiegend mit Weidelgras bestanden und sehr artenarm. Auf einer Teilfläche lagern Rundballen, im Zentrum des Grünlandes befinden größere, stark gestörte Bereiche.

Am östlichen Rand des Flurstückes befindet sich ein Knickwall ohne Gehölze, im Süden verläuft eine Feldhecke. Sie bleiben erhalten und liegen außerhalb der Maßnahmenfläche.

Als Ausgleich wird das Intensivgrünland in ein Vegetationsmosaik verschiedener extensiv genutzter und ungenutzter Lebensräume entwickelt. Dabei soll die Fläche sowohl als Rückzugsraum für die Natur als auch zum Naturerleben für den Menschen entwickelt werden.

Die Ausgleichsfläche wird durch die Anlage eines unversiegelten Weges, der von Nord nach Süd schlängelnd durch die Fläche verläuft, zugänglich gemacht. Beidseitig eingerahmt wird der Weg durch Knickwälle ohne Gehölze. Der östliche Bereich wird für das Naturerleben geöffnet. Hier wird im südlichen Bereich eine extensive Streuobstwiese angelegt. Der nördliche Teilbereich wird zusätzlich mit Elementen zum kindgerechten Naturerleben bestückt, wie fruchtetragende Hecken, ein Hainbuchen-Iglu und ein begehbare Niedrigwall.

Ganz im Norden wird der vorhandene Graben durch eine abgeflachte Grabenkante an der Südseite aufgeweitet, damit eine größere Wasserfläche entsteht.

Der östliche Teilbereich der Ausgleichsfläche wird der freien Sukzession überlassen. Geplant ist hier die Anlage eines flachen Stillgewässers im Südosten und einer kleinen Blänke nördlich davon.

Das Stillgewässer wird als Ersatzgewässer für das zu verfüllende Gewässer im Plangebiet angelegt. Es wird bei der folgenden Berechnung des Ausgleichs nicht berücksichtigt. Die Kompensationsfläche entspricht somit der Fläche des Intensivgrünlandes abzüglich der Fläche des geplanten Stillgewässers von ca. 400 m².

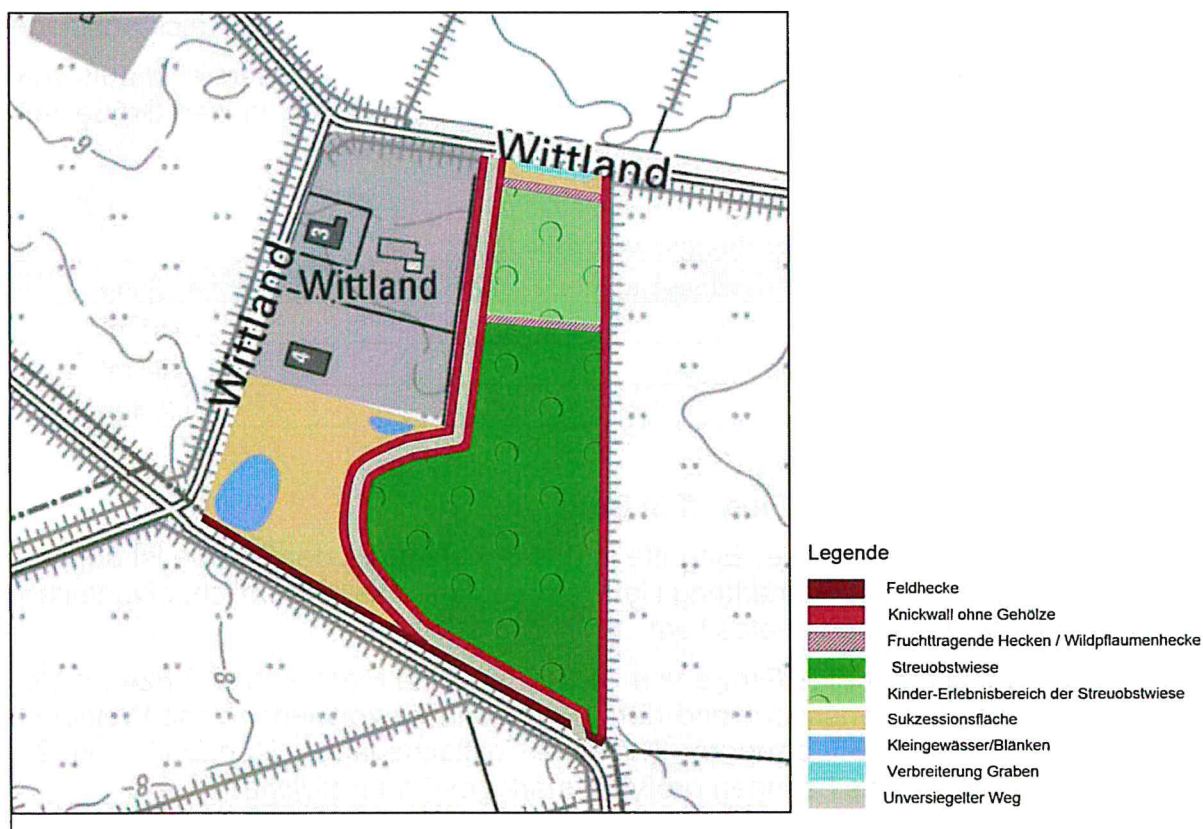


Abb. 5: Ausgleichskonzept mit Vegetationsmosaik auf dem Flurstück 86, Flur 6, Gemarkung Hattstedt

Die Berechnung des Ausgleichswertes der Fläche erfolgt in Anlehnung an die Ökokontoverordnung. Hier wird für das Ausgangsbiotop „Intensivgrünland“ ein Anrechnungsfaktor von 0,8 angesetzt mit dem Ziel der Extensivierung bzw. anteiligen Sukzession. Alle weiteren Maßnahmen für das geplante Vegetationsmosaik (Knickwall, Streuobstwiese) können durch Zuschläge auf die Gesamtfläche angerechnet werden. In diesem Fall kann ein Zuschlag von 45 % für die geplanten Maßnahmen erteilt werden (gemäß Abstimmung mit der UNB).

Tabelle 4: Berechnung des Kompensationswertes der externen Ausgleichsfläche

Ausgangsbiotop	anrechenbare Größe	Anrechnungsfaktor	Basiswert	Zuschlag	Gesamtwert
Intensivgrünland	13.224 m ²	0,8	10.579 m ²	45 %	15.340 m ²

Die Streuobstwiese wird mit verschiedenen, regionaltypischen Lokalobstsorten- und -arten angelegt. Es werden zertifizierte, heimische Gehölze verwendet. Ein Nachweis über die Zertifizierung wird vorgehalten und bei Bedarf der Unteren Naturschutzbehörde vorgelegt.

Die Obstbäume werden mit der Qualität Hochstamm (Stammhöhe 1,60 bis 1,80 m) in einem Abstand von 10 x 10 m gepflanzt. Bis zum endgültigen Anwachsen werden die Anpflanzungen gepflegt und bis zum Erreichen der Kultursicherheit durch Einzelbaumschutz oder forstliche Kulturzäunung gegen Wildverbiss geschützt. Die Gehölzpflanzung wird aufgezogen und dauerhaft erhalten. Ggf. entstehende Ausfälle werden gleichwertig ersetzt. Die Fläche der Streuobstwiese wird extensiv als Dauergrünland genutzt. Bei Beweidung werden die Obstbäume gegen Verbiss und Vertritt geschützt. Die Fläche kann einmal im Jahr nach dem 15.07. gemäht werden, das Mahdgut wird abgefahren. Ein Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig.

Entlang des unversiegelten Weges wird beidseitig ein Knickwall ohne Gehölze angelegt. Dazu wird beidseitig des 4 m breiten Weges ein Wall mit einer Wallfußbreite von 2,50 m, einer Höhe von 1,25 m und einer Kronenbreite von 1,20 m aufgesetzt. Eine Bepflanzung des Walles erfolgt nicht.

Insgesamt entsteht durch die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen auf der externen Ausgleichsfläche ein Wert von 15.340 m². Der Kompensationsbedarf für die Eingriffe im Plangebiet beträgt 10.753 m². Somit verbleibt eine Fläche von 4.587 m², die als Flächenpool der Gemeinde Hattstedt gutgeschrieben wird und für spätere Vorhaben verwendet werden kann.

Neuanlage Stillgewässer

Auf dem Flurstück 86, Flur 6, Gemarkung Hattstedt wird neben der dargestellten Ausgleichsmaßnahme als Ersatz für die Verfüllung des Stillgewässers im Plangebiet ein neues Gewässer angelegt.

Das neue Gewässer wird im südwestlichen Bereich des Flurstückes angelegt. Es wird eine Größe von min. 400m² aufweisen. Die Böschungsneigungen der Ufer und des Gewässerbettes werden v.a. im nördlichen und östlichen Bereich des Gewässers besonders flach ausgebildet. Hier beträgt der Neigungswinkel 1:4-

1:5. Die maximale Tiefe beträgt min. 90 cm, um ein Durchfrieren des gesamten Gewässers zu minimieren.

Das Gewässerbett bedarf keiner zusätzlichen Abdichtung oder künstlichen Bearbeitung. Nach Herstellung des Gewässerprofils wird das Gewässer sich selbst überlassen. Eine Anpflanzung der Uferbereiche oder des Gewässerbettes erfolgt nicht.

Der anfallende Bodenaushub, der nach Beendigung der Maßnahme verbleibt, wird auf der Ausgleichsfläche im Bereich der Streuobstwiese eingebracht und gleichmäßig verteilt oder für den Aufbau der Knickwälle genutzt.

Knickausgleich

Die Ersatzmaßnahme für die Knickbeseitigung wird auf dem Flurstück 81, Flur 3 der Gemarkung Hattstedt durchgeführt. Hier ist die Anlage eines Redders geplant. Dazu wird der bestehende Knick auf einer Länge von 158 m durch Auffüllen und Neuprofilierung des Walls auf 1,20 m Höhe und anschließende Bepflanzung durch einheimische Gehölze optimiert. Zusätzlich wird in einem Abstand von min. 6 m zu dem optimierten Knick ein neuer Knick angelegt. Auf einer Länge von 157 m wird dazu ein Wall mit einer Wallfußbreite von 2,50 m, einer Höhe von 1,25 m und einer Kronenbreite von 1,20 m aufgesetzt und mit einheimischen Gehölzen bepflanzt.

Zur Bepflanzung werden folgende einheimischen Gehölzarten verwendet:

Baumarten: Stieleiche, Rotbuche, Hainbuche, Bergahorn, Vogelkirsche, Zitterpappel

Straucharten: Feldahorn, Weißdorn, Hundsrose, Bluthartriegel, Hasel, Pfaffenhütchen, Wildapfel, Wildbirne, Schlehe, Vogelbeere, Schwarzer Holunder, Rote Heckenkirsche

Es werden min. 9 Überhälter mit einem Stammumfang von 14/15 in einem Abstand von ca. 40 m gepflanzt und mit einem Dreibock gesichert. Zur Anwachs- und Aufwuchspflege wird innerhalb der ersten drei Jahre aufgenommenes Unkraut und evt. aufwachsende spätblühende Traubenkirsche gejätet. Die Knicks werden in den ersten 8 Jahren durch einen Wildschutzzaun vor Verbiss geschützt.

Die geplante Knickoptimierung wird mit einem Faktor von 0,5 im Verhältnis zur Knickneuanlage bewertet, so dass sie mit 79 m Knick gleichzusetzen ist. Insgesamt wird der erforderliche Knickausgleich von 234 m durch diese Maßnahmen erbracht.

Tabelle 5: Knickausgleich

Maßnahme	Faktor	Länge in m
Knick-Neuanlage	1	157
Knick-Optimierung	0,5	79
Summe		236

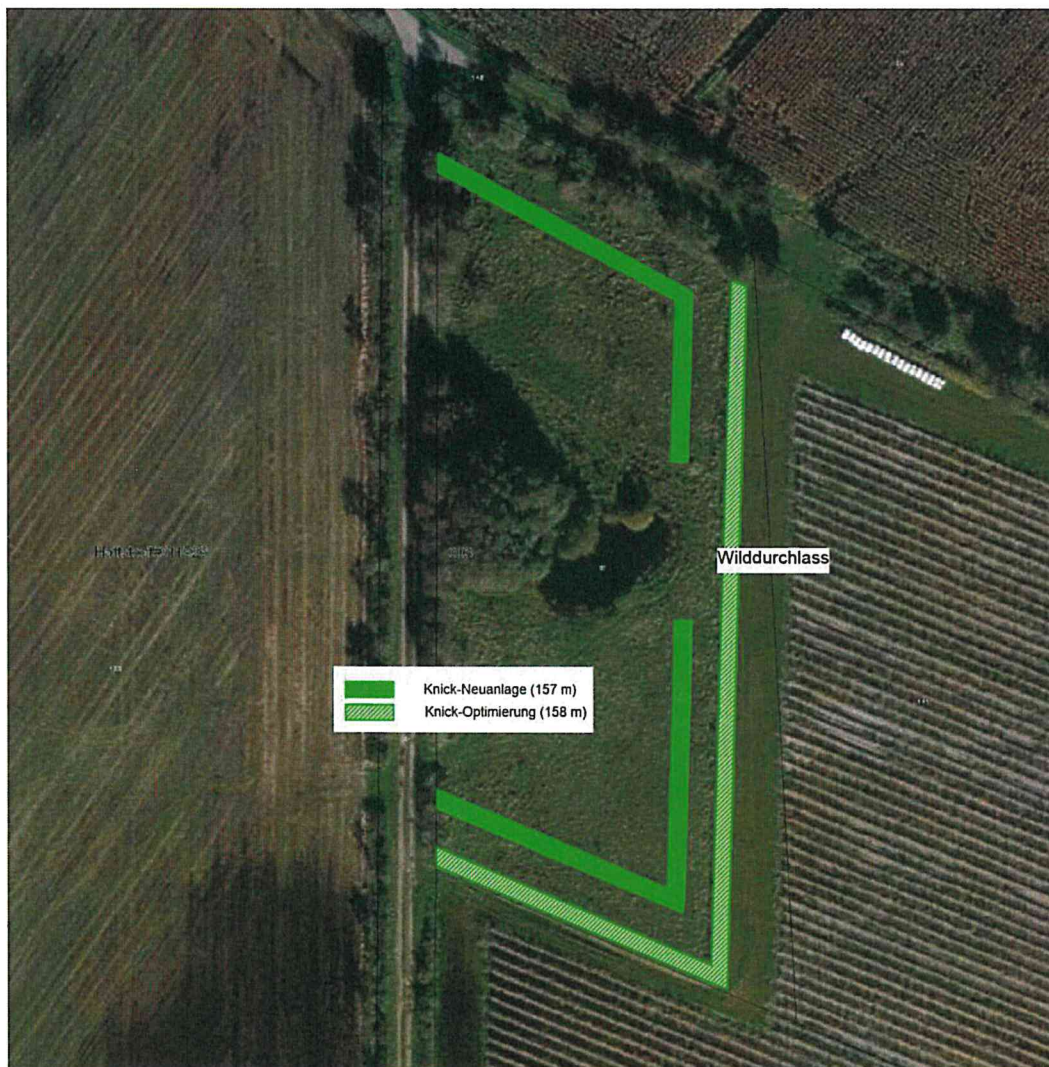


Abb. 6: Lage der Ersatzmaßnahmen für die Knickbeseitigung (ohne Maßstab)

9.5 Alternative Planungsmöglichkeiten

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 21 soll dem aktuellen Wohnraumbedarf in der Gemeinde Hattstedt Rechnung getragen werden. Die Gemeinde verzeichnet seit mehreren Jahren einen stetigen Bevölkerungszuwachs. Mit der Erschließung des letzten Wohnbaugebietes (Bebauungsplans Nr. 19) konnten nicht alle Hattstedter Interessenten bedient werden.

Eine Erweiterung des Ortes in die Außenbereiche der Gemeinde ist nicht geplant. Dies widerspricht zum einen den übergeordneten Raumplanungen und den Zielen der Landesplanung. Auch aus naturschutzfachlicher Sicht ist die Bebauung der vorhandenen Außenbereiche zu vermeiden. Eine Erweiterung des Ortes nach Norden würde in die offene Marsch führen, die zu großen Teilen als „Maßgebliches Wiesenvogelbrutgebiet“ eingestuft ist. Hier ist die Erhaltung von offenen, landwirtschaftlichen Flächen, vor allem Grünland als Brutgebiete für Wiesenvögel von hoher Bedeutung. Hinzu kommt die Bedeutung der Marsch als großflächige Rastgebiete besonders für Gänse und Limikolen (s. Abb. 2).

Östlich der Bahnlinie Westerland – Husum beginnt das LSG „Geest- und Marschlandschaft der Arlau“. Südlich des Plangebietes liegt das LSG „Schobüller Berg“ (s. Abb. 2). Schutzzweck des LSG „Geest und Marschlandschaft der Arlau“ ist v.a. der Erhalt der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, der besonderen kulturhistorischen Bedeutung des Landschaftsraumes und seiner besonderen Bedeutung für die naturverträgliche Erholung. Schutzzweck des LSG „Schobüller Berg“ ist der Erhalt der besonderen Prägung durch den Schobüller Berg und seine direkte Lage am Wattenmeer mit natürlichen Übergängen von der Geest in das Watt, durch den hohen Waldanteil, Heidereste, Trockenrasen und engmaschiges Knicknetz. Die Errichtung baulicher Anlagen ist in beiden LSGs verboten. Um ein Bebauungsplan hier aufstellen zu können, müssten die entsprechenden Teilflächen aus dem Schutzgebiet entlassen werden. Dies widerspricht den Umweltschutzzielen der übergeordneten Planungen.

Südlich des Ortes befindet sich in ca. 300 m Entfernung der Sport- und Freizeitpark der Gemeinde Hattstedt. Aufgrund der Lärmbelastung durch die Nutzung des Sport- und Freizeitparks und der Sicherung von Erweiterungen im Sport- und Naturbereich der Gemeinde ist der Nahbereich von Bebauung möglichst frei zu halten. Auch die Nahbereiche der stark befahrenen Bundesstraße B5 der Bahnlinie Westerland-Husum-Hamburg sind aus Emissionsschutzgründen nicht zur Wohnbebauung geeignet.

Die Grundstücke südlich des Kirchenweges stellen sich als Reste einer Streusiedlung mit lückiger Bebauung auf schmalen langgezogenen Grundstücken dar, in denen die Gärten weit nach Süden in die freie Landschaft hineinragen. Ein neues Wohngebiet würde fingerartig weit in den Außenbereich hineinragen und hier zu einem Ausfransen des Ortsrandes führen. Eine behutsame Siedlungsabrundung ist hier nicht möglich.

Insgesamt sind somit im Außenbereich rund um die Ortschaft keine alternativen Planungsmöglichkeiten vorhanden.

Bei der Betrachtung der im Flächennutzungsplan als Wohnbauflächen dargestellten Flächen gibt es innerhalb des Ortes acht größere Freiflächen, die zurzeit noch nicht bebaut sind. Für diese Flächen wurde eine Potentialanalyse durchgeführt, um ihre Eignung für die Ausweisung als neues Wohngebiet zu erfassen (s. Abb. 7, Tab. 6).

Die Prüfung zeigt, dass zurzeit keine alternativen Standorte zur aktuellen Planung vorliegen. Fast alle nicht bebauten Flächen innerhalb des Ortes befinden sich im Privatbesitz und sind aktuell nicht verkäuflich. Diese Flächen werden aktuell vorwiegend durch ortsansässige Landwirte landwirtschaftlich genutzt. Lediglich die Fläche Nr. 3 befindet sich seit 2019 im Besitz der Gemeinde. Aufgrund ihrer zentralen Lage ist die Fläche wichtig als zukünftige Multifunktionsfläche zur Erweiterung der Infrastruktur wie z.B. Kindergarten oder kulturelle Angebote der Gemeinde. Somit steht die Fläche für die geplante Wohnbebauung nicht zur Verfügung. Mit nur 9.000 m² ist die Fläche für den aktuellen Wohnbaubedarf außerdem zu klein.

Die Fläche Nr. 8 befindet sich im Besitz der Gemeinde bzw. hier liegen Kaufoptionen vor, so dass nur diese Fläche für die aktuelle Planung zur Verfügung steht.

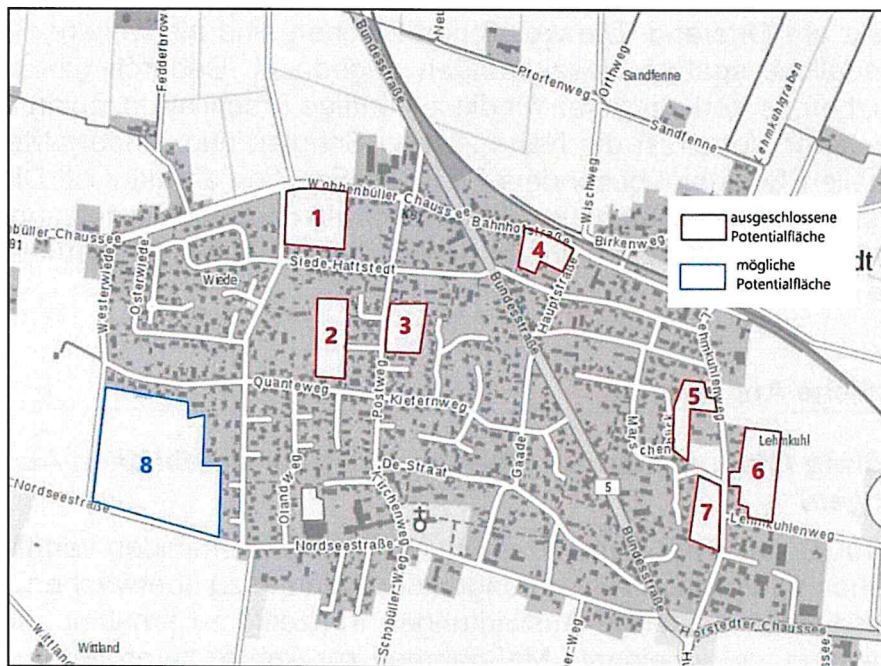


Abb. 7: Lage der nicht bebauten Flächen innerhalb des Gemeindegebietes, die im Flächennutzungsplan als Wohnbauflächen dargestellt sind.

Tab. 6: Verfügbarkeit und Begründung der potentiellen Wohnbauflächen (gem. FNP) in Hattstedt

Nr.	Status	Begründung
1	Nicht verfügbar	Fläche im Privatbesitz, derzeit unverkäuflich. Verpachtung an einen ortsansässigen Landwirt. Fläche nur bedingt geeignet wegen Nähe zur Kreisstraße und Immissionen aus der Landwirtschaft
2	Nicht verfügbar	Fläche im Privatbesitz, derzeit unverkäuflich, Nutzung durch Landwirtschaft
3	Andere Planung vorhanden	Fläche seit 2019 im Besitz der Gemeinde, zukünftige Multifunktionsfläche zur Erweiterung der Infrastruktur (z.B. Kindergarten, kulturelle Angebote)
4	Nicht verfügbar	Fläche im Privatbesitz, nicht verkäuflich, aufgrund Immissionen durch Bahnlinie nicht geeignet. B 5 Hindernis für Weg zur Schule/Kindergarten/Sportplatz
5	Nicht verfügbar	Fläche im Privatbesitz, auch aufgrund der eingeschränkten Erschließungsmöglichkeiten, Baugrund aufgrund des quelligen Untergrunds nicht geeignet, großflächige Zerstörung von Knicks erforderlich. B 5 Hindernis auf dem Weg zur Schule/Kindergarten/Sportplatz
6	Nicht verfügbar	Fläche im Privatbesitz, nicht verkäuflich. B 5 Hindernis auf dem Weg zur Schule/Kindergarten/Sportplatz
7	Nicht verfügbar	Fläche im Privatbesitz, nicht verkäuflich B 5 Hindernis auf dem Weg zur Schule/Kindergarten/Sportplatz
8	Verfügbar	Flächen im Besitz der Gemeinde bzw. Kaufoptionen, Schulen, Kindergärten und Sportplatz in der Nähe.

Für Fläche Nr. 8 wurde bereits 2017 von der Gemeinde ein wohnbauliches Entwicklungskonzept erarbeitet und mit dem Kreis besprochen (vgl. Kap. 9.1.2.9). Das aktuelle Plangebiet (B-Plan 21) befindet sich dabei im östlichen Bereich der

Fläche 8, direkt am Ortsrand. Die westlichen Flächen sind als weitere Bauabschnitte für mögliche spätere Erweiterungen angedacht. Dadurch gibt es die Möglichkeiten, bereits Vorkehrungen für die zukünftige Erschließungsplanung zu treffen. Ein weiterer Vorteil ist die Nähe zu den Schulen und Kindergärten, so dass das aktuelle Plangebiet besonders für junge Familien attraktiv ist. Die Fläche ist bereits seit 1992 größtenteils als Wohnbaufläche Flächennutzungsplan dargestellt, und liegt somit innerhalb des langfristig geplanten Ausbaurahmens der Gemeinde.

9.6 Zusätzliche Angaben

9.6.1 *Monitoring (Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen)*

Nach § 4 c BauGB sind im Rahmen des Monitoring die Gemeinden verpflichtet, die vorgesehenen erheblichen Auswirkungen der Planung zu überwachen, um v. a. unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln, sodass sie in der Lage sind, ggf. geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Nach Nummer 3 b der Anlage 1 des BauGB sollen dabei die im Umweltbericht angegebenen Überwachungsmaßnahmen sowie die Informationen der Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB genutzt werden.

Erhebliche Auswirkungen konnten nicht festgestellt werden. Aus diesem Grund werden für dieses Vorhaben keine spezifischen Maßnahmen zur Überwachung festgelegt. Insofern sind laufend die Hinweise der Bürger sowie der Fachbehörden gem. § 4 (3) BauGB auszuwerten und ggf. geeignete Maßnahmen zur Abhilfe im Bedarfsfall einzuleiten.

9.6.2 *Verwendete technische Verfahren und Schwierigkeiten bei der Umweltprüfung*

Die Umweltprüfung wurde auf der Grundlage der Umweltschutzziele übergeordneter Fachplanungen, vorhandener Biotoptypen, des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages sowie öffentlich zugänglicher Umweltdaten (Quellen s.u.) durchgeführt. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben haben sich nicht ergeben.

9.6.3 *Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden*

Die Umweltprüfung wurde auf der Grundlage der Umweltschutzziele übergeordneter Fachplanungen durchgeführt. Folgende Fachplanungen, Quellen und Literatur wurden verwendet:

- Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein (2010)
- Regionalplan für Schleswig-Holstein, Planungsraum V (2002)
- Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein (1999)
- Landschaftsrahmenplan für Schleswig-Holstein, Planungsraum V (2002)

- Flächennutzungsplan der Gemeinde Hattstedt, 4. Änderung (1999)
- Landschaftsplan der Gemeinde Hattstedt (1997)
- Hinweise zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der verbindlichen Bauleitplanung in Schleswig-Holstein (2013)
- Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz (20.01.2017)
- Landwirtschafts- und Umweltatlas SH (Stand Mai 2019)
- Digitaler Atlas Nord (Stand Mai 2019)
- Europäische Schutzgebiete in Schleswig-Holstein (Homepage des MELUND, Stand Mai 2019)
- Daten zum Erhaltungszustand der Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie (Homepage des LLUR, Stand 2013)
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag gem. § 44 BNatSchG zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 21 der Gemeinde Hattstedt. Büro Olaf (10.02.2020)

9.7 Zusammenfassung

Mit dem Bebauungsplan Nr. 21 der Gemeinde Hattstedt sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes (WA) geschaffen werden. So soll dem Bedarf an Wohnraum in der Gemeinde Rechnung getragen werden. Es sind insgesamt 26 Grundstücke unterschiedlicher Größe vorgesehen. Es sind sowohl Einzel- und Doppelhausbebauung geplant.

Da das im Plangebiet anfallende Oberflächenwasser nicht vollständig innerhalb des Gebietes versickern kann, sind die Errichtung von Regenwasserkanalleitungen und die Einleitung in die festgesetzten Flächen für die Regenwasserrückhaltung geplant. Es erfolgt eine gedrosselte Ableitung des Regenwassers in die Vorflut.

Im Rahmen der Umweltprüfung wurden für die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft, Pflanzen, Tiere, Landschaft/Ortsbild, Mensch sowie Kultur- und sonstige Sachgüter der Bestand ermittelt und bewertet. Erhebliche Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB ergeben sich für die Schutzgüter Boden, Pflanzen und Tiere sowie gesetzlich geschützte Biotope

Das Plangebiet wurde bisher als Grünland bewirtschaftet und durch einen Knick begrenzt. Der Knick wird teilweise als Hecke umgewidmet, zwei Knickdurchbrüche (16 m) sind erforderlich. Darüber hinaus wird ein vorhandenes Stillgewässer, das dem gesetzlichen Biotopschutz unterliegt, überplant. Das neue Regenwasserrückhaltebecken wird naturnah gestaltet. Die zerstörten Knickstrukturen werden durch Neuanlage außerhalb des Plangebietes wiederhergestellt. Als Ersatz für die Verfüllung des vorhandenen Gewässers wird ein Ersatzgewässer außerhalb des Plangebietes in der näheren Umgebung angelegt.

Das Plangebiet wird durch Straßenbäume, naturnah angelegte öffentliche Grünflächen und Gehölzpflanzung auf den Privatgrundstücken eingegrünt. Das Landschaftsbild wird durch die Planung nicht erheblich beeinträchtigt.

Für den Eingriff in Fläche/Boden und Lebensräume von allgemeiner Bedeutung werden Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes in einer Größe von 10.753 m² erforderlich. In räumlicher Nähe werden Ausgleichsmaßnahmen auf einer externen Fläche mit einem Wert von 15.340 m² durchgeführt. Durch diese Maßnahmen wird der erforderliche Kompensationsbedarf vollständig abgedeckt. Darüber hinaus verbleibt eine Fläche von 4.587 m², die als Flächenpool der Gemeinde gutgeschrieben wird.

Im Plangebiet können potentiell streng geschützte Arten vorkommen, für die die Vorschriften nach § 44 BNatSchG gelten. Bei Einhaltung der in Kap. 9.4.2 aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen kommt es zu keinen Schädigungen, Störungen oder Tötungen dieser Arten. Insgesamt entstehen so keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG.

Durch die geplante Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie die Umsetzung der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen ergeben sich letztendlich keine erheblichen Beeinträchtigungen der einzelnen Schutzgüter.

Hattstedt, den **8. JULI 2020**

Ralf Jacobsen
.....
(Bürgermeister)

